KAMMERaktuell

AUSGABE 02/2021 - 4. AUGUST 2021

ANKÜNDIGUNG DER KAMMERVERSAMMLUNG

SEITE 4

AKTIVE NUTZUNGS-PFLICHT DES BEA

SEITE 8

BEA FÜR BERUFSAUS-ÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

SEITE 14

BEGABTENFÖRDERUNG BERUFLICHE BILDUNG

SEITE 24

RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN

INHALT

Aktuell

Bekanntmachung der Kammerversammlung 2021 4
Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt 5
beA-konforme Umbenennung mehrerer Dateien 5
Die aktive beA-Nutzungspflicht steht vor der Tür. 9

Entwicklungen

Elektronischer Rechtsverkehr mit den sächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften 13
beA für Berufsausübungsgesellschaften 14

Mitteilungen

Betriebsprüfungen in Rechtsanwaltskanzleien 15
Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen 15
Leitfaden „Der Anwalt als Arbeitgeber“ 16
Corona-Entschädigungen für betroffene Rechtsanwälte 16
Neues aus Brüssel und Europa 17
Unterlassungserklärung gegenüber der RAK Sachsen 17
Erfolgreiches Ergebnis der Weihnachtsspendenaktion 2020 20

Rechtsprechung 20

Aus- & Weiterbildung

Wer jetzt nicht ausbildet... 21
Blockbeschulung Rechtsanwaltsfachangestellte ab 2021/22 22
Zwischenprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte 2021 22
Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte Winter 2021 23
Begabtenförderung Berufliche Bildung 24
Ergebnisse der ReFa-Fortbildungsprüfung 2021 25
Aufstiegsfortbildung zum Geprüften Rechtsfachwirt 26

Personalien 27
Buchbesprechungen 28
Anzeigen 32
Seminarangebote 36
Kontakt 54
Impressum 55

LIEBE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN,

Diese Ausgabe der KAMMERaktuell ist eine ganz besondere. Es ist die erste Ausgabe im neuen Corporate Design der Rechtsanwaltskammer Sachsen. Der Versand der KAMMERaktuell erfolgt seit geraumer Zeit auf elektronischem Weg via beA, mit dem neuen Layout passen wir uns diesen technischen Gegebenheiten an.

Doch auch der Inhalt dieser Ausgabe kann sich sehen lassen. Sie finden die vorläufige Tagesordnung der Kammerversammlung, die am 20.09.2021 ab 14 Uhr in Dresden stattfinden wird. Für viele von Ihnen sicherlich eine willkommene Gelegenheit für ein persönliches Wiedersehen, nach den vielen Monaten der Einschränkungen.

Wir befinden uns in der zweiten Jahreshälfte, das Jahresende kommt langsam in Sicht. Und damit auch der Beginn der aktiven beA-Nutzungspflicht ab dem 01.01.2022. In diesem Heft informieren wir Sie über neue Funktionalitäten und Anforderungen beim beA-Versand. Für Sie und Ihre MitarbeiterInnen bieten wir bis zum Jahresende zahlreiche Seminare an, in denen Sie sich mit dem beA vertraut machen können.

Zu guter Letzt möchte ich Ihr Augenmerk richten auf die Flutkatastrophe in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, von der auch Kolleginnen und Kollegen betroffen sind, insbesondere der Rechtsanwaltskammern Koblenz und Hamm. Vor allem im Jahr 2002, aber auch 2013, erfuhren betroffene sächsische Kolleginnen und Kollegen selbst, welche dramatischen Folgen außergewöhnliche Wetterereignisse und folgende Hochwasser für die berufliche wie persönliche Existenz haben können und erhielten bei Bedürftigkeit bundesweite Spendenhilfe, gerade auch aus der Anwaltschaft. Nunmehr rufen die von der aktuellen Hochwasserkatastrophe betroffenen Rechtsanwaltskammern zu Spenden für geschädigte Rechtsanwaltskanzleien auf. Diesem Aufruf schließt sich der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen an und bittet um Ihre Unterstützung. Weitere Details finden Sie auf der Website der BRAK und der RAK Sachsen.

Sabine Fuhrmann
Präsidentin

BEKANNTMACHUNG DER RECHTSANWALTSKAMMER SACHSEN ÜBER DIE KAMMERVERSAMMLUNG 2021

Die ordentliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen findet am

20. September 2021, 14:00 Uhr, in Dresden

statt.

Wir bitten Sie, diesen Termin bereits jetzt vorzumerken.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Sachsen
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Grußwort
4. Vortrag zur BRAO-Novelle und der Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts
5. Jahresbericht der Präsidentin der RAK Sachsen für 2020
6. Aussprache zum Jahresbericht der Präsidentin
7. Kassenbericht des Schatzmeisters
8. Aussprache zum Kassenbericht des Schatzmeisters
9. Rechnungsprüferbericht
10. Nachtragshaushalt 2021 und Beschlussfassung
11. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2022
12. Haushaltsplan 2022 und Beschlussfassung
13. Beschlussfassung über - Änderung der Geschäftsordnung der RAK Sachsen
    - Änderung der Gebührenordnung
    - Änderung der Beitragsordnung
14. Wahl der Rechnungsprüfer
15. Verschiedenes

Gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen aufgerufen, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen oder anzukündigen. Vorschläge und Anträge, die eingangsbefristet bis zum **20. August 2021** bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen eingehen und die geforderten Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern tragen, werden in die Tagesordnung aufgenommen.

Dresden, den 22.07.2021

Rechtsanwaltskammer Sachsen
Sabine Fuhrmann
Präsidentin

GESETZ ZUR FÖRDERUNG VERBRAUCHERGERECHTER ANGEBOTE IM RECHTSDIENSTLEISTUNGSMARKT

Automatisiertes Mahnverfahren

Das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg, das auch als Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren fungiert, informierte darüber, dass der Online-Mahnantrag derzeit auf die Änderungen durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vorbereitet werde. Die entscheidende Änderung, die im automatisierten Mahnverfahren abgebildet werden muss, ist die Möglichkeit, künftig auch im Mahnverfahren niedrigere Gebühren als die gesetzliche Vergütung nach dem RVG zu vereinbaren oder sogar ganz auf die Vergütung zu verzichten. Die Änderung wird am 01.10.2021 in Kraft treten. Zu diesem Stichtag werden auch die entsprechenden Angaben im Online-Mahnantrag abgefragt werden.

Im Rahmen der Umstellung des Online-Mahnantrags ergeben sich auch wesentliche Änderungen an der Schnittstelle für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die zur Erstellung eines nur maschinell lesbaren Datenformats eine Branchensoftware oder eine selbstprogrammierte Schnittstelle nutzen. Die bisherige Schnittstelle reicht nicht aus, die neuen Wahlmöglichkeiten abzubilden. Da ab dem 01.10.2021 die Antragsdaten im neuen Format angeliefert werden müssen und Daten im bisherigen Datenformat zu fehlerhaften Ergebnissen führen können, muss ab dem 01.10.2021 die Software über die neue Schnittstelle genutzt werden.

Die Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren hat – soweit bekannt – die Hersteller von Kanzleisoftware-Programmen bereits informiert. Sie empfiehlt aber dringend, dass sich die Nutzerinnen und Nutzer von Kanzleisoftware mit den Herstellern ihrer Produkte in Verbindung setzen, um die Aktualisierung der verwendeten Software abzustimmen.

Nutzerinnen und Nutzer selbstprogrammierter Software können die Änderungen unter post-stelle@jum.bwl.de erfragen.

BEA-KONFORME UMBENENNUNG MEHRERER DATEIEN

Seit dem 22.04.2021 gelten neue Vorgaben für die Benennung von Dateien, die per beA verschickt werden sollen. Wie im beA-Sondernewsletter 1/2021 vom 20. April 2021 erläutert, dürfen die Dateinamen nur noch aus den Buchstaben des deutschen Alphabets (inklusive der Umlaute Ä, ä, Ö, ö, Ü, ü und des ß), Ziffern, dem Unterstrich (_) und dem Minuszeichen (-) bestehen. Ein Punkt (.) darf nur zur Abtrennung der Dateinamensendung verwendet werden. Diese Regeln bedeuten insbesondere, dass Dateien, die einer beA-Nachricht als Anhang beigefügt werden sollen, keine Leerzeichen im Dateinamen enthalten dürfen.

Missachtet man diese Regeln und versucht, einer beA-Nachricht Dateien mit unzulässigen Zeichen im Dateinamen anzuhängen, dann lehnt die beA-Webanwendung deren Hochladen mit einer Fehlermeldung ab:

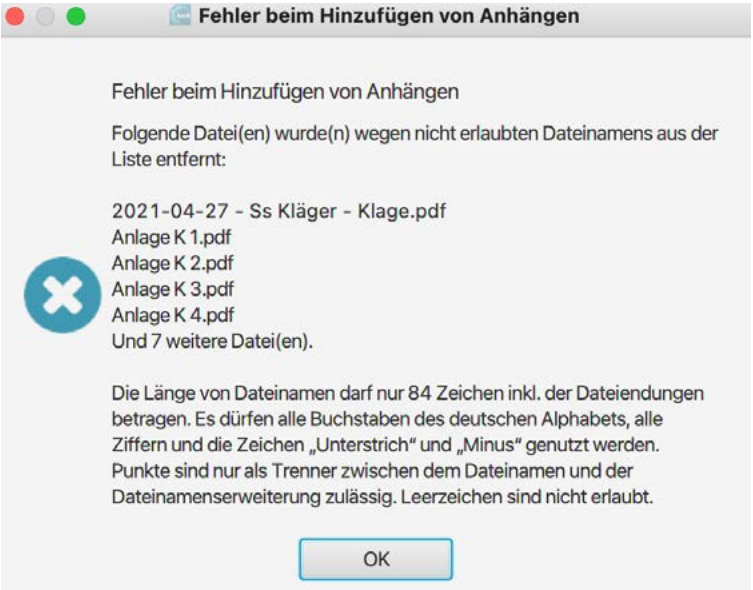

Sobald man erkennt, was man „falsch" gemacht hat, gilt es, die Dateinamen entsprechend anzupassen. Im vorliegenden Beispiel sind die Leerzeichen in den Dateinamen das Problem. Freilich kann man die nötigen Umbenennungen von Hand vornehmen, indem man jede einzelne der betroffenen Dateien mit rechts anklickt, in dem sich öffnenden Auswahlmenü „Umbenennen" auswählt und sämtliche Leerzeichen im Dateinamen löscht und durch Unterstriche ersetzt. Je nach Anzahl der betroffenen Dateien kann das aber eine Weile dauern und ist unnötig umständlich und wiederum fehleranfällig. In allen gängigen Betriebssystemen gibt es Möglichkeiten, die Namen mehrerer markierter Dateien auf einmal systematisch zu ändern.

Windows

Unter Windows ist diese Funktion zwar nicht von Haus aus vorhanden, kann aber mit der von Microsoft unter dem Namen „PowerToys" kostenlos bereitgestellten Sammlung von nützlichen Hilfsprogrammen leicht nachinstalliert werden. Dazu lädt man die aktuelle Version der „PowerToys" herunter, führt die heruntergeladene Datei (durch Doppelklicken) aus, klickt in dem Installationsprozess dreimal hintereinander auf „Next" sowie dann einmal auf „Install", bestätigt die Sicherheitsabfrage mit „Ja" und klickt abschließend auf „Finish".

Nunmehr steht im Kontextmenü die neue Funktion „PowerRename" zur Verfügung. Um diese zu nutzen und mehrere Dateien gleichzeitig umzubenennen, markiert man zuerst alle umzubenennenden Dateien, die dafür nicht geöffnet sein sollten. Zum Markieren mehrerer Dateien empfiehlt sich eine der folgenden vier Möglichkeiten:

- Ziehen eines Rechtecks (beginnend leicht links oder rechts neben der ersten Datei) um die zu markierenden Dateien mit gedrückter linker Maustaste
- Klicken auf die erste zu markierende Datei, anschließendes Drücken und Gedrückthalten der Umschalt-Taste und Klicken auf die letzte zu markierende Datei
- Drücken und Gedrückthalten der Strg-Taste und anschließendes Klicken auf jede einzelne der zu markierenden Dateien (hierdurch können auch Dateien markiert werden, die nicht zusammenhängend bzw. hintereinander gereiht angezeigt werden)
- Markieren aller Dateien in einem geöffneten Ordner durch gleichzeitiges Drücken der Tasten Strg + A

Nach einem Rechtsklick auf die so markierten Dateien klickt man im sich öffnenden Auswahlmenü auf „PowerRename". Es öffnet sich ein Fenster mit drei Bereichen. Im oberen Bereich können der zu suchende und der Ersetzungstext eingegeben werden. Im mittleren Bereich können Optionen angewählt werden, die für die hier vorgesehene Verwendung aber ohne Belang sind. Im unteren Drittel zeigt „PowerRename" links die zu ändernden Dateienamen im Original und rechts eine Vorschau der geänderten Dateinamen an:

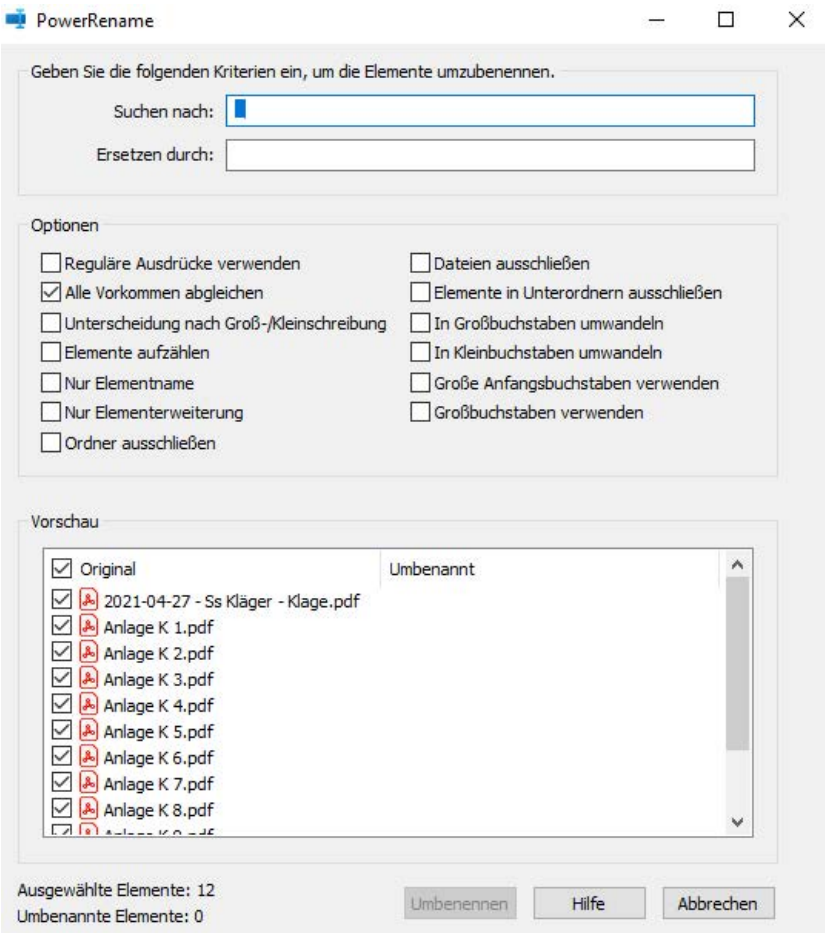

Gibt man im Feld „Suchen nach:“ ein Leerzeichen ein und im Feld „Ersetzen durch:“ einen Unterstrich (durch gleichzeitiges Drücken der Umschalt-Taste und des Bindestrichs/Minuszeichens unten rechts auf der Tastatur), dann erscheint im unteren rechten Bereich die Vorschau der gewünschten Umbenennungen:

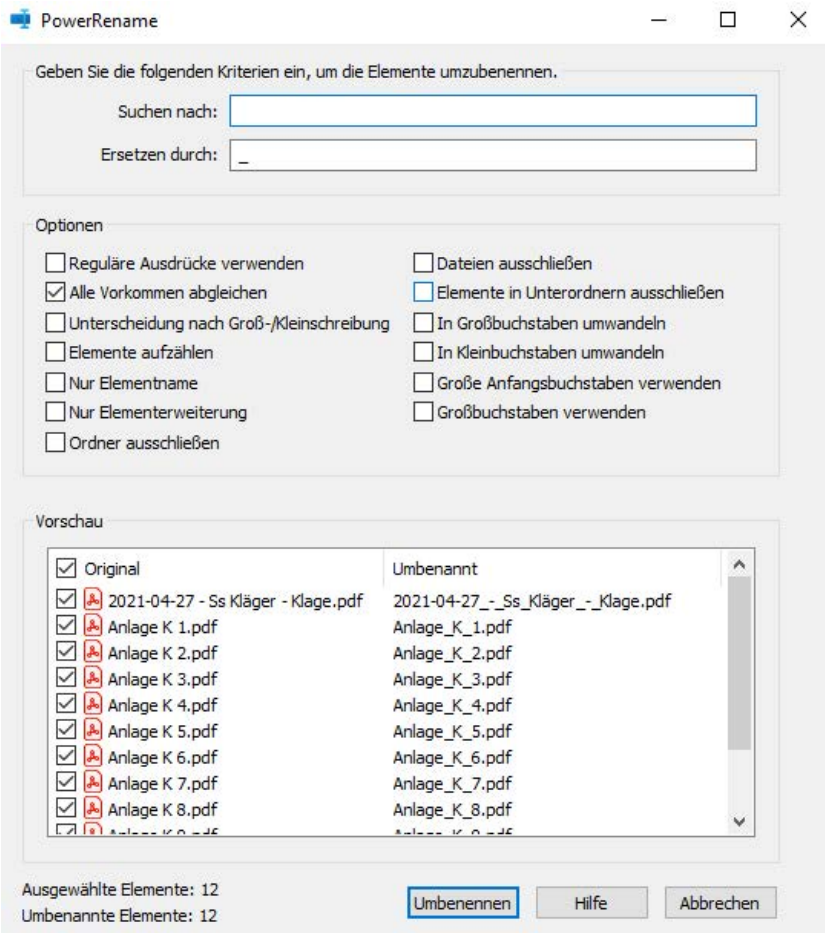

Mit einem Klick auf „Umbenennen“ werden alle markierten Dateien auf einmal umbenannt. Im Datei-Explorer erscheinen die Dateien nun jeweils mit geändertem Namen.

MacOS (Apple)

Im MacOS-Betriebssystem ist die Funktion zum gleichzeitigen Umbenennen mehrerer Dateien bereits enthalten. Dazu müssen zunächst alle umzubenennenden Dateien markiert werden. Das funktioniert wie oben im Windows-Teil beschrieben, wobei statt der Strg-Taste die cmd/command-Taste zu drücken ist. Sodann klickt man mit der rechten Maustaste (alternativ mit der linken bei gedrückter ctrl/control-Taste) auf die markierten Dateien und dann mit links auf den Punkt „Umbenennen …“:

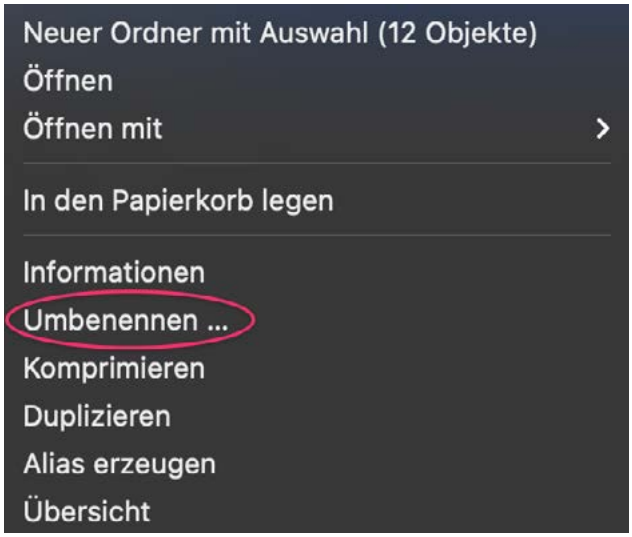

Im sich öffnenden Fenster „Finder-Objekte umbenennen:“ ist oben links der Punkt „Text ersetzen“ auszuwählen. Im Feld „Suchen:“ gibt man ein Leerzeichen ein und im Feld „Ersetzen durch:“ einen Unterstrich. Unten in der Zeile „Beispiel:“ ist zu sehen, wie sich die geplante Umbenennung auf die erste der markierten Dateien auswirken wird:

Mit einem Klick auf „Umbenennen“ werden in den Dateinamen sämtlicher markierter Dateien die Leerzeichen durch Unterstriche ersetzt.

Anhängen der umbenannten Dateien

Sobald in den Dateinamen keine Unterstriche mehr enthalten sind, können die Dateien als Anhang zu einer beA-Nachricht hinzugefügt werden und die beA-Webanwendung ist zufrieden:

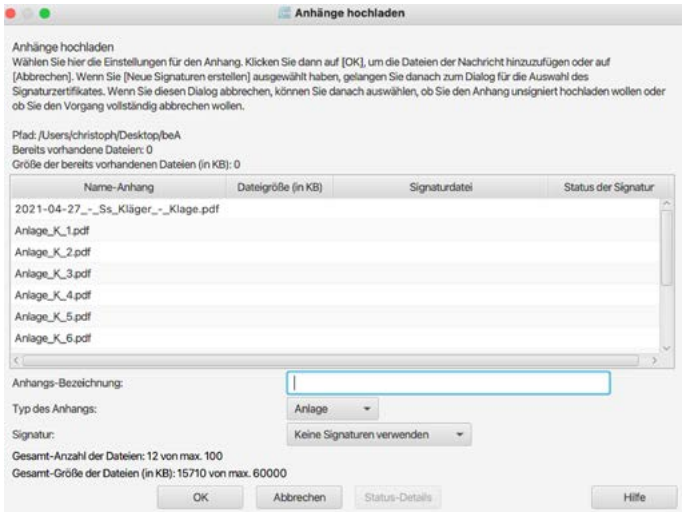

Selbstverständlich können mit den beschriebenen Funktionen nicht nur Leerzeichen in Unterstriche umgewandelt werden, sondern etwa auch ebenfalls unzulässige Paragraphenzeichen oder Klammern aus Dateinamen entfernt oder Bitten des adressierten Gerichts zur Dateibenennung umgesetzt werden.

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Feiler, Köln, und
Rechtsanwalt Dr. Christoph Scheuing, Karlsruhe,
Mitgründer des **Legal Automation Blog**
Berlin, 09.06.2021
(Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 3/2021)

Die vorstehenden Hinweise finden Sie auch auf www.legal-automation-blog.de. Dort erscheinen regelmäßig Tipps, Empfehlungen und Anleitungen, die Jurist:innen den digitalen Alltag erleichtern sollen. Die Beiträge sind nach Schwierigkeitsgraden unterschieden und inhaltlich breit gefächert. Thematisiert werden z.B. die effizientere Verwendung einfacher Standardprogramme etwa zur Textverarbeitung, Automatisierungen auf dem Smartphone oder – für technisch Versierte – die Nutzung von Makros in Microsoft Office.

DIE AKTIVE NUTZUNGSPFLICHT STEHT VOR DER TÜR.

LANGE IST ES NICHT MEHR HIN. AM 01.01.2022 GILT IN DEN MEISTEN VERFAHRENSORDNUNGEN BUNDESWEIT DIE SOGENANNTE AKTIVE NUTZUNGSPFLICHT. DAS BEDEUTET FÜR DIE ANWALTSCHAFT, DASS SCHRIFTSÄTZE NUR NOCH ALS ELEKTRONISCHE DOKUMENTE BEI DEN GERICHTEN EINGEREICHT WERDEN DÜRFEN, DA SIE ANSONSTEN UNHEILBAR UNWIRKSAM SIND. NUR IN AUSNAHMEFÄLLEN BLEIBT DIE HERKÖMMLICHE ÜBERMITTLUNG WIE BSPW. PER TELEFAX ZULÄSSIG, WENN EIN TECHNISCHER AUSFALL UNVERZÜGLICH GLAUBHAFT GEMACHT WIRD. DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN SIND DAHER DRINGEND AUFGERUFEN, SICH SO SCHNELL WIE MÖGLICH MIT DEN NEUEN BESTIMMUNGEN VERTRAUT ZU MACHEN UND IHRE KANZLEI AUF DIE ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION AUSZURICHTEN. ANSONSTEN DROHEN UNVERMEIDLICH HAFTUNGSFÄLLE.

AKTIVE NUTZUNGSPFLICHT – WAS IST DAS?

Der Begriff der aktiven Nutzungspflicht findet sich nicht im Gesetz. Er ist genau betrachtet sogar ein wenig schief. Er soll bedeuten, dass die Prozessbevollmächtigten verpflichtet sind, ihre Schriftsätze und Anlagen, Anträge und Erklärungen etc. als elektronische Dokumente zu speichern und „aktiv" an die Gerichte auf elektronischem Weg zu übermitteln. Die „Nutzung" eines bestimmten Kommunikationsmittels wie bspw. des beA ist aber gerade nicht vorgeschrieben. Sinn und Zweck der Norm ist es, die Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs nicht dadurch zu beeinträchtigen, dass ein Teil der Anwälte weiterhin Papierdokumente an die Gerichte übersendet, die dann dort zu erheblichen Druck- und Scanaufwänden führen.[1] Spätestens ab 01.01.2026 arbeiten die Gerichte nämlich ausschließlich mit der digitalen Akte (vgl. bspw. § 298a Abs. 1a S. 1 ZPO).

Die Pflichten im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr wurden mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013[2] eingeführt und mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017[3] erweitert. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sollte dabei im wesentlich bundeseinheitlich und schrittweise erfolgen. So trat am 01.01.2018 bereits die „passive Nutzungspflicht" in Kraft. Sie wird als reine Berufspflicht in § 31a Abs. 6 BRAO geregelt und verpflichtet zur Nutzung des beA, aber nur in Bezug auf den Empfang und damit auf der Passivseite.

Die aktive Nutzungspflicht tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Sie wird geregelt sein in folgenden Prozess- bzw. Verfahrensordnungen: § 130d ZPO, § 14b FamFG, § 46g ArbGG, § 65d SGG, § 55d VwGO, § 52d FGO und § 32d StPO (vgl. auch in Verbindung mit § 110c OWiG). Dokumente, für die die Schriftform (vgl. § 130 Nr. 6 Hs. 1 ZPO) vorgeschrieben ist, müssen dann elektronisch eingereicht werden. Lediglich Verteidiger sollen ihre Schriftsätze als elektronisches Dokument übermitteln. Nur die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlusserklärung bei der Nebenklage müssen als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Aufgrund Verordnungsermächtigung konnten zwei Bundesländer die Nutzungspflicht bereits vorab in Kraft treten lassen. Bereits seit 01.01.2020 gilt sie in Schleswig-Holstein für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und seit 01.01.2021 in Bremen für alle Fachgerichtsbarkeiten mit Ausnahme des LSG Niedersachsen-Bremen in

1 BT-DRS. 17/12634, S. 27.
2 BGBL. I, S. 3786.
3 BGBL. I, S. 2208.

Celle und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Beim Einreichen von fristwahrenden Schriftsätzen ist dort also bereits heute höchste Vorsicht geboten. Dies zeigen die zahlreichen im Wesentlichen ergebnislosen Wiedereinsetzungsanträge, über die mittlerweile entschieden wurde.
Zu beachten ist schließlich, dass es bereits heute weitere Pflichten zur elektronischen Kommunikation gibt. Dazu gehört bspw. die Abgabe des elektronischen Empfangsbekenntnisses (174 Abs. 4 S. 4 ZPO), das Mahnverfahren, § 702 Abs. 2 S. 2 ZPO, und das Einreichen von Schutzschriften, § 945a ZPO in Verbindung mit § 49c BRAO. Besondere Aufregung hat in der Vergangenheit zudem die Rechtsprechung bei Faxproblemen am Tag des Fristablaufs gesorgt: Danach sei auch ein Übermittlungsversuch per beA zu unternehmen. Der BGH hat diese Anforderung mittlerweile ein wenig relativiert: Die Benutzung des beA nach gescheiterter Übermittlung per Telefax sei jedenfalls dann kein zumutbarer, nur geringfügigen Aufwand verursachender alternativer Übermittlungsweg, wenn der Anwalt das beA bisher nicht aktiv zum Versand von Schriftsätzen genutzt habe und mit seiner Nutzung nicht vertraut sei.[4]

AUSGESTALTUNG DER AKTIVEN NUTZUNGSPFLICHT

Die Form der Einreichung ist eine Frage der Zulässigkeit und daher von Amts wegen zu beachten. Wird die Form nicht gewahrt, ist die Prozesserklärung unwirksam. Im Falle der Klage erfolgt eine Abweisung durch Prozessurteil. Auf die Einhaltung kann auch der Gegner weder verzichten noch sich rügelos einlassen (vgl. § 295 Abs. 2 ZPO). Die Nutzungspflicht gilt dabei grundsätzlich für alle anwaltlichen schriftlichen Anträge und Erklärungen nach der jeweiligen Verfahrensordnung.[5] Eine Heilung bspw. nach § 130a Abs. 6 ZPO kommt nicht in Betracht, weil kein Verstoß gegen die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen (§ 130a Abs. 2 ZPO in Verbindung mit der ERVV) vorliegt. Eine Wiedereinsetzung wird in der Regel an dem Organisationsverschulden des Anwalts scheitern. Allein die Unkenntnis der Normen zum elektronischen Rechtsverkehr kann kein Entschuldigungsgrund sein.[6]

Vorgaben im materiellen Recht wie etwa § 2356 Abs. 1 S. 1 BGB, die die Vorlage von öffentlichen Urkunden oder Ausfertigungen in gerichtlichen Verfahren vorschreiben, bleiben als leges speciales von der allgemeinen Nutzungspflicht elektronischer Kommunikationswege natürlich unberührt. Dasselbe gilt erst recht für die Vorlage von Urkunden, die vom Gericht zu informatorischen Zwecken (§§ 142, 273 Abs. 2 Nr. 5 ZPO) oder zu Beweiszwecken angeordnet worden ist. Ausgeschlossen ist überdies nicht die Einreichung von Papierunterlagen, die im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zur Weiterleitung an eine ausländische Stelle bestimmt sind. Soweit in allen diesen Fällen zusätzlich eine Abschrift der vorzulegenden oder weiterzuleitenden Dokumente in Papierform für die Akten eingereicht werden soll, ist die Pflicht zur Einreichung in elektronischer Form allerdings zu beachten.[7]

Ist die elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen, vgl. bspw. § 130d S. 2 und 3 ZPO. Die nach den allgemeinen Vorschriften zulässigen Einreichungsformen sind dabei die Übermittlung in Papierform oder durch Telefax (vgl. § 130 Nr. 6 Hs. 2 ZPO). Diese Ersatzeinreichung ist nur für die Dauer der Störung zulässig. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit in der Sphäre des Gerichts oder des Anwalts zu suchen ist.[8] Die Möglichkeit

4 BGH BESCHL. V. 17.12.2020 – III ZB 31/20, NJW 2021, 390, RN. 27.
5 BT-DRS. 17/12634, S. 27.
6 BGH BESCHL. V. 15.5.2019, XII ZB 573/18, NJW 2019, 2230 MIT WEITEREN NACHWEISEN.
7 BT-DRS. 17/12634, S. 27.
8 BT-DRS. 17/12634, S. 27.

der Ersatzeinreichung ist verschuldensunabhängig ausgestaltet.[9]

Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung kann vor allem zur Wahrung materiell-rechtlicher Verjährungs- oder Ausschlussfristen erforderlich sein, in die keine Wiedereinsetzung gewährt werden kann und bei denen § 167 ZPO eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht vorsieht. Allerdings wird durch die Einschränkung „aus technischen Gründen" und „vorübergehend" klargestellt, dass Anwälte hierdurch nicht von der Notwendigkeit entbunden sind, die notwendigen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.[10]

Vor diesem Hintergrund wurde daher auch vorgesehen, dass die technische Unmöglichkeit einschließlich ihrer vorübergehenden Natur glaubhaft zu machen ist. Die Glaubhaftmachung (vgl. § 294 ZPO) soll möglichst gleichzeitig mit der Ersatzeinreichung erfolgen. Jedoch sind Situationen denkbar, bei denen der Rechtsanwalt erst kurz vor Fristablauf feststellt, dass eine elektronische Einreichung nicht möglich ist und bis zum Fristablauf keine Zeit mehr verbleibt, die Unmöglichkeit darzutun und glaubhaft zu machen. In diesem Fall ist die Glaubhaftmachung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nachzuholen. Eine Glaubhaftmachung 17 Tage nach der Störung ist nicht mehr unverzüglich. Die gerichtliche Kenntnis von der Störung des beA zu einem bestimmten Zeitpunkt macht die Glaubhaftmachung der Störung nicht entbehrlich. Glaubhaft gemacht werden muss allein die Tatsache einer technischen Störung im Zeitpunkt der beabsichtigen Einreichung. Es bedarf keiner weiteren Sachverhaltsaufklärung bspw. zu den Gründen der Störung oder eines Zuwartens aus sonstigen Gründen. Die Glaubhaftmachung muss selbst wirksam (also im Zweifel elektronisch) eingereicht werden. Fehlt die Glaubhaftmachung oder wurde sie formunwirksam durchgeführt, wird auch die Ersatzeinreichung unwirksam.[11]

WAS IST JETZT ZU TUN?

Sofern Anwälte forensisch tätig sind, sollten sie schnellstens Vorkehrungen treffen, um elektronische Dokumente an die Gerichte formwirksam übermitteln zu können. Dabei können verschiedene zugelassene Übermittlungswege genutzt werden (vgl. § 4 Abs. 1 ERVV) wie bspw. akkreditierte EGVP-Clients oder DE-Mail mit Absenderbestätigung. Am einfachsten dürfte es aber sein, das beA zu verwenden, mit dem auf Empfangsseite ohnehin regelmäßig gearbeitet werden muss. Hierfür ist wenigstens die Anschaffung einer beA Karte Basis erforderlich, die über die Bundesnotarkammer bezogen werden kann.[12] Die zur Bestellung benötigte SAFE-ID kann jeder Anwalt selbst im bundesweiten Gesamtverzeichnis recherchieren.[13]

Bei der Nutzung von beA bieten sich zwei Übermittlungsmethoden an, vgl. bspw. § 130a Abs. 3 S. 1 ZPO. Entweder das Dokument wird mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, für die aber wiederum ein entsprechendes Signaturzertifikat anzuschaffen ist (beA Karte Signatur). Oder man macht von der vereinfachten Einreichungsmöglichkeit Gebrauch, die allerdings – so hat es sich mittlerweile gezeigt – fehleranfällig ist. Danach genügt es, wenn das elektronische Dokumente am Ende mit dem Namen der verantwortenden Person versehen wird (einfache Signatur) und eben diese verantwortende Person aus ihrem beA heraus das Dokument selbst an das Gericht versendet.

Machen Sie sich darüber hinaus mit den Anforderungen an die elektronischen Dokumente vertraut, wie sie in der ERVV und der dazu erfolgten Bekanntmachung niedergelegt sind. In der Regel ist das elektronische Dokument in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übermitteln, § 2 Abs. 1 ERVV. Denken Sie auch daran, für den Versand und die nachfolgende Eingangskontrolle organisatorische

9 ARBG LÜBECK URT. V. 1.10.2020 – 1 CA 572/20, BRAK-MITT 2021, 122.
10 BT-DRS. 17/12634, S. 28.
11 ARBG LÜBECK URT. V. 1.10.2020 – 1 CA 572/20, BRAK-MITT 2021, 122.
12 HTTPS://BEA.BNOTK.DE/
13 WWW.RECHTSANWALTSREGISTER.ORG

Anweisungen an Ihre Mitarbeiter zu erteilen, um sich im Falle einer Wiedereinsetzung exkulpieren zu können. Und sollten Sie noch Unsicherheiten in Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen oder die technische Umsetzung haben, denken Sie an den Besuch einschlägiger Fortbildungsveranstaltungen, die u.a. durch die RAK Sachsen angeboten werden.

Rechtsanwalt Alexander Siegmund

NEUE REGELUNG ZU VERTRETUNGEN

DER DIE VERTRETUNG REGELNDE § 53 BRAO IST MIT WIRKUNG ZUM 01.08.2021 EBENSO NEU GEFASST WIE § 54 BRAO. EINE ANZEIGEPFLICHT DER VERTRETERBESTELLUNG GEGENÜBER DER RECHTSANWALTSKAMMER AUS § 53 ABS. 6 BRAO A.F. EXISTIERT AB DEM 01.08.2021 AUSDRÜCKLICH NICHT MEHR.

DER RECHTSANWALT MUSS NACH § 53 BRAO N.F. FÜR SEINE VERTRETUNG SORGEN, WENN ER ENTWEDER LÄNGER ALS EINE WOCHE DARAN GEHINDERT IST, SEINEN BERUF AUSZUÜBEN ODER ABER SICH LÄNGER ALS ZWEI WOCHEN VON SEINER KANZLEI ENTFERNEN WILL. DIE VERTRETUNG SOLL EINEM ANDEREN RECHTSANWALT ÜBERTRAGEN WERDEN. DIESEN SOLL DER RECHTSANWALT SELBST BESTELLEN.

DER VERTRETENE HAT GEMÄSS § 54 ABS. 2 BRAO N.F. DEM SELBST BESTELLTEN VERTRETER EINEN ZUGANG ZU SEINEM BESONDEREN ELEKTRONISCHEN ANWALTSPOSTFACH (BEA) EINZURÄUMEN. DER VERTRETER MUSS ZUMINDEST BEFUGT WERDEN, POSTEINGÄNGE ZUR KENNTNIS NEHMEN ZU KÖNNEN UND ELEKTRONISCHE EMPFANGSBEKENNTNISSE ABZUGEBEN. DIE MÖGLICHKEIT, EINEN VERTRETER FÜR DAS GESAMTE KALENDERJAHR ZU BESTELLEN, SIEHT DIE BRAO NICHT MEHR VOR.

SEMINARE MIT ALEXANDER SIEGMUND

beA-Anwälte Teil 1: Grundlagen				**Kurs 50095**
Dozent:	Dr. Alexander Siegmund	Ort:	Online-Seminar	Anmeldung
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 14.10.2021, von 14:00 Uhr bis 17:15 Uhr, inkl. 15 Min. Pause	
Preis:	99,00 €			

beA-Anwälte Teil 2: Vertiefung				**Kurs 50096**
Dozent:	Dr. Alexander Siegmund	Ort:	Online-Seminar	Anmeldung
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 15.11.2021, von 14:00 Uhr bis 17:15 Uhr, inkl. 15 Min. Pause	
Preis:	99,00 €			

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR MIT DEN SÄCHSISCHEN GERICHTEN UND STAATSANWALTSCHAFTEN

Einführung der elektronischen Verfahrensakte beim Arbeitsgericht Chemnitz

Beim Arbeitsgericht Chemnitz werden alle ab dem 29. März 2021 eingehenden neuen Verfahren elektronisch (E-Akte) geführt.

Der Direktor des Arbeitsgerichts bittet um Beachtung folgender Hinweise:

ÜBERSENDUNG ELEKTRONISCHER DOKUMENTE DURCH DAS ARBEITSGERICHT

Zustellungen bzw. einfache Übersendungen zwischen dem Arbeitsgericht und den Prozessvertretern erfolgen – soweit technisch möglich – bei elektronisch geführten Verfahren nur noch in elektronischer Form (außer bei vollstreckbaren Ausfertigungen).
Insoweit wird darauf hingewiesen, dass nach einer Zustellung das elektronische Empfangsbekenntnis (eEB) zurückzusenden ist.

ÜBERSENDUNG ELEKTRONISCHER DOKUMENTE AN DAS ARBEITSGERICHT

Schriftstücke zu elektronisch geführten Verfahren sollen nur noch über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingereicht werden.

DATEIGESTALTUNG BEI ELEKTRONISCHER ÜBERSENDUNG

Die Übersendung der Schriftsätze und Anlagen soll immer in einzelnen, voneinander getrennten und genau bezeichneten Dateien erfolgen.
Die auf PDF mit den PDF-Werkzeugen angebrachten „Kommentare" wie „Stempel" (z. B. Anlage K1) können aktuell nicht übernommen werden.

Allgemeine Hinweise zum Geschäftsbetrieb beim Arbeitsgericht Chemnitz

FAX / ELEKTRONISCHE VERFAHREN

Per beA eingereichte Dokumente gelangen bei elektronisch geführten Verfahren sofort direkt zur jeweiligen Akte. Eine Faxübersendung ist daher überflüssig.

FAX / PAPIERGEFÜHRTE VERFAHREN

Die Übersendung nichteiliger Schriftsätze zusätzlich per Fax ist bitte zu vermeiden.

DATEIBEZEICHNUNG / AKTENZEICHEN

Bei elektronischer Übersendung sollen die Dateien das Aktenzeichen in der Form „1 Ca 123/21" enthalten. Zusätzliche Buchstaben, Sonderzeichen, Worte oder Leerzeichen verhindern das Zuordnen zum Verfahren. Bei verfahrenseinleitenden Schriftsätzen soll „Neueingang" und ein Schlagwort zur Verfahrensart (Klage o. ä.) mit angegeben werden.

DATEIBEZEICHNUNG / ANLAGEN

Bei elektronischer Übersendung sollen die Dateinamen der Anlagen maximal 60 Zeichen enthalten (z. B. „K1"... etc.) und nach dem Ausdrucken für hiesige Papierakten auch auf dem Dokument selbst zu finden sein.

ÜBERSENDUNG DES EMPFANGSBEKENNTNISSES

Beim Empfangsbekenntnis sollte der Kanzleistempel die Datumsangabe nicht verdecken und es sollte zeitnah zurückgesandt werden.

BEA FÜR BERUFSAUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe enthält u.a. einen Vorschlag zur Einführung besonderer elektronischer Anwaltspostfächer (beA) für Berufsausübungsgesellschaften. Nach § 31b BRAO-E soll die BRAK für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene und damit von der Rechtsanwaltskammer zugelassene Berufsausübungsgesellschaft auf Antrag ein beA empfangsbereit einrichten. Damit kommt der Entwurf einer seit Einführung des beA erhobenen Forderung aus der anwaltlichen und gerichtlichen Praxis nach. Im Grundsatz ist dieses Vorhaben zu begrüßen. Die Details der Ausgestaltung geben aber Anlass, im Interesse einer höheren Akzeptanz und Praxistauglichkeit des beA für Berufsausübungsgesellschaften Nachbesserungen zu fordern.

GESELLSCHAFTSPOSTFACH NUR AUF ANTRAG

Der Entwurf sieht vor, dass die BRAK ein sog. Gesellschaftspostfach nur auf Antrag der Gesellschaft empfangsbereit einrichtet. Diesem Vorschlag widersprach die BRAK aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verlässlichkeit des Elektronischen Rechtsverkehrs. Die Berufsausübungsgesellschaft soll nach dem Gesetzentwurf selbst postulationsfähig sein. Dann muss sie auch selbst in der Lage sein, Zustellungen elektronischer Dokumente – sei es von Gerichten oder Behörden, sei es von Anwalt zu Anwalt – entgegen zu nehmen. Ein Wahlrecht schüfe beim Absender die Unsicherheit, wie er die mandatierte Berufsausübungsgesellschaft erreichen kann. Deshalb forderte die BRAK statt des Antragsrechts die verpflichtende Einrichtung eines beA für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften. Dies ist ihnen auch zumutbar. Denn sie sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und unterliegen damit allen berufsrechtlichen Pflichten der Anwaltschaft.

GESELLSCHAFTSPOSTFÄCHER FÜR MEHRERE STANDORTE

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass jede Berufsausübungsgesellschaft genau ein beA erhalten kann. Dieser Vorschlag ist gerade für größere und überörtliche Einheiten praxisfern. Die BRAK forderte deshalb, dass sie für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften mehr als ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einrichten kann. Sinnvoll wäre eine Regelung, nach der die Berufsausübungsgesellschaft ein beA verpflichtend erhält und die BRAK ihr auf Antrag weitere beAs, z.B. eines pro Standort, einrichten könnte.

GESELLSCHAFTSPOSTFACH ALS SICHERER ÜBERMITTLUNGSWEG

Nach dem Gesetzentwurf soll das Gesellschaftspostfach ausdrücklich nicht als sicherer Übermittlungsweg i.S.d. § 130a IV ZPO und seiner Parallelvorschriften ausgestaltet sein. Auch dagegen wandte sich die BRAK. Die Regelung ist umso unverständlicher, als mit dem Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ein sicherer Übermittlungsweg auch für Bürger und juristische Personen zugelassen werden soll. Warum dann nicht für anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften?

Die BRAK schlug deshalb die Ausgestaltung des sicheren Übermittlungswegs in der Weise vor, dass jedes vertretungsberechtigte Organ elektronische Dokumente schriftformersetzend einreichen können soll. Technisch lässt sich dies durch Hinterlegung der Vertretungsmacht im Rechtemanagement des Gesellschaftspostfachs ermöglichen.

WEITERES GESETZGEBUNGSVERFAHREN

Der Bundesrat schloss sich in seiner Stellungnahme vom 5.3.2021 den Forderungen der BRAK an. In ihrer Gegen-

äußerung zur Stellungnahme des Bundesrates kündigte die Bundesregierung an, diese Kritikpunkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgreifen zu wollen. Die BRAK wird weiterhin darauf dringen, dass im Interesse eines nutzerfreundlichen und verlässlichen elektronischen Rechtsverkehrs ihre berechtigten Forderungen umgesetzt werden. Die Zeichen dafür stehen nach der Gegenäußerung der Bundesregierung gut!

AKTUELLE INFOS

- BRAK-Stellungnahme Nr. 11/2021
- Regierungsentwurf mit Gegenäußerung BT-Drs. 19/27670

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin
Berlin, 15.04.2021 (aus dem BRAK-Magazin Heft 2/2021)

MITTEILUNGEN

BETRIEBSPRÜFUNGEN IN RECHTSANWALTSKANZLEIEN

Steuerliche Betriebs- bzw. Außenprüfungen können jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt treffen. Die Finanzverwaltung kann solche Prüfungen auch in Anwaltskanzleien, d.h. bei Berufsgeheimnisträgern, durchführen. Bei den betroffenen Kanzleiinhabern besteht oftmals eine gewisse Unsicherheit, ob dem Betriebsprüfer Zutritt zu den Kanzleiräumen gewährt werden muss, welche Mitwirkungspflichten bestehen, welche Unterlagen vorgelegt werden müssen und inwieweit sie sich auf ihre anwaltliche Verschwiegenheitspflicht berufen dürfen oder sogar müssen.
Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK erarbeitete Handlungshinweise zu Betriebsprüfungen in Rechtsanwaltskanzleien (Stand: April 2021). Im Rahmen des Beitrags werden anhand der gesetzlichen Vorgaben sowie der geltenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Handlungsmöglichkeiten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dargestellt.

PFLICHT ZUR MITTEILUNG GRENZÜBERSCHREITENDER STEUERGESTALTUNGEN

ÜBERARBEITETE HANDLUNGSHINWEISE DES AUSSCHUSSES STEUERRECHT (STAND: APRIL 2021)

Das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen, das die Richtlinie (EU) 2018/822 („DAC-6“) in nationales Recht umsetzt, führt eine Anzeigepflicht auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen ein. Diese Regelungen gelten seit dem 01.07.2020. Rechtsanwälte sind dann, wenn sie als sogenannte Intermediäre auftreten, gefordert, grenzüberschreitende Steuergestaltungen innerhalb der gegebenen Fristen elektronisch zu melden. Dies gilt auch dann, wenn sie selbst nicht steuerrechtlich beraten, sondern „nur“ eine von anderen Personen entwickelte Struktur umsetzen; auch in diesem Fall können sie Intermediär und damit mitteilungspflichtig sein. Der Beitrag des Ausschusses Steuerrecht gibt Rechtsanwälten ein Schema an die Hand, das bei allen Mandaten geprüft werden muss.

„DER ANWALT ALS ARBEITGEBER“ EIN KLEINER LEITFADEN AUS SOZIAL-VERSICHERUNGSRECHTLICHER SICHT

vom Ausschuss Sozialrecht der BRAK erarbeitete Hinweise

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind in ihren Kanzleien oftmals auch Arbeitgeber, sei es für juristische als auch nicht-juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gerade wenn zum ersten Mal eine neue Mitarbeiterin bzw. ein neuer Mitarbeiter eingestellt wird, besteht oftmals eine gewisse Unsicherheit, welche sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen damit einhergehen und was man als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber konkret machen muss.

Der Beitrag soll ein kleiner Leitfaden sein, der sich jedoch allein auf die sozialversicherungsrechtliche Sicht beschränkt und keine Angaben zu ggf. bestehenden weiteren Verpflichtungen enthält, die z. B. aus arbeitsrechtlicher oder steuerrechtlicher Sicht bestehen können. Er gliedert sich wie folgt:

1. Einführung
2. Beantragung einer Betriebsnummer
3. Anmeldung bei der Krankenversicherung
3.1 Kontakt zur Krankenkasse
3.2 Frist für die Erstanmeldung
3.3 Berechnung Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
3.4 Elektronische Meldung
4. Anmeldung bei der gesetzlichen Unfallversicherung
5. Besonderheit: Auszubildende
6. Checkliste der notwendigen Unterlagen
7. Weitere Pflichten

ENTSCHÄDIGUNGEN NACH DEM INFEKTIONSSCHUTZGESETZ FÜR VON DER CORONA-PANDEMIE BETROFFENE RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE

Aktualisierung der Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK (Stand: April 2021)

Nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) können von der Corona-Pandemie Betroffene bei Vorliegen der Voraussetzungen Entschädigungen beantragen (§ 56 IfSG). § 56 IfSG wurde zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen (BGBl. I 2021, 370), weshalb eine Anpassung der Informationen des Ausschusses erforderlich wurde.

Ein Anspruch auf Entschädigung von Verdienstausfällen gem. § 56 IfSG besteht im Zusammenhang mit einer durch die zuständige Behörde angeordneten Quarantäne oder einer Absonderung aufgrund einer nach § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 IfSG erlassenen Rechtsverordnung bzw. einem Tätigkeitsverbot. Neben dem Verdienstausfall können Selbstständige ggf. auch für Betriebsausgaben in angemessenem Umfang entschädigt werden.

Zudem besteht der Entschädigungsanspruch gem. § 56 Abs. 1a IfSG für Verdienstausfälle von Eltern wegen

Schließung von Kitas und Schulen. Diese Entschädigung gilt auch, wenn Eltern ihre Kinder aufgrund verlängerter Schul- oder Betriebsferien, ausgesetztem Präsenzunterricht oder Wechselunterricht, des eingeschränkten Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder des Vorliegens einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern, einer Schule oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen abzusehen, zuhause betreuen müssen.

Dieser Anspruch nach dem Infektionsschutzgesetz ist unabhängig von dem Anspruch auf Kinderkrankengeld. In diesem Zusammenhang weist der Beitrag darauf hin, dass für die Zeit des Bezugs von Kinderkrankengeld weder für das dem Kinderkrankengeldbezug zugrundeliegende Kind noch für ein anderes betreuungsbedürftiges Kind eine Entschädigungsleistung nach dem Infektionsschutzgesetz beansprucht werden kann.

Der **Beitrag** erläutert schließlich die Anspruchsvoraussetzungen und gibt einen tabellarischen Überblick über die in den einzelnen Bundesländern zuständigen Stellen mit weiterführenden Links u. a. zu Online- Anträgen.

NEUES AUS BRÜSSEL UND EUROPA

ANERKENNUNG VON EU-FÜHRERSCHEINEN AUF DEM PRÜFSTAND – EUGH

In zwei Urteilen des EuGH vom 29. April 2021 ging es um die Anerkennung von Führerscheinen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der EU ausgestellt wurden, entsprechend den Vorschriften der Richtlinie 2006/126/EG. In dem der Rs. C-47/20 zugrundeliegenden Fall haben deutsche Behörden die Anerkennung eines in Spanien ausgestellten und mehrfach erneuerten Führerscheins abgelehnt, nachdem dem Betroffenen wegen einer Trunkenheitsfahrt in Deutschland die Fahrerlaubnis entzogen und zusätzlich eine Sperrfrist für die Neuerteilung angeordnet wurde. Der EuGH befand, dass die deutschen Behörden befugt waren, den in Spanien erneuerten Führerschein nicht anzuerkennen, da bei der Erneuerung nicht zu prüfen war, ob der Betroffene auch die erforderliche Fahrtauglichkeit besitzt. Insoweit bestehe ein Unterschied zur (Erst-) Ausstellung eines Führerscheins. Dennoch muss der Betroffene die Möglichkeit haben, seine Fahrtauglichkeit nachweisen zu können. In Rs. C-56/20 entzogen deutsche Behörden einem österreichischen Staatsangehörigen die Fahrerlaubnis, nachdem dieser in Deutschland das

UNTERLASSUNGSERKLÄRUNG GEGENÜBER DER RAK SACHSEN

Folgende strafbewehrte Unterlassungserklärung wurde am 15.04.2021 abgegeben: **Herr Jörg-Olaf Günther**, Bernhardstraße 106, 01187 Dresden, verpflichtet sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Sachsen dazu

1) es ab sofort zu unterlassen, sich als Rechtsanwalt zu bezeichnen;
2) es ab sofort zu unterlassen, einen Briefbogen oder sonstige Schreiben zu benutzen, der ihn als Rechtsanwalt ausweist;
3) es ab sofort zu unterlassen, vor Gerichten, Behörden oder gegenüber Dritten als Rechtsanwalt aufzutreten oder sich als Rechtsanwalt bezeichnen zu lassen;
4) es ab sofort zu unterlassen, die rechtlichen Interessen Dritter zu vertreten, soweit ihm diese Tätigkeit nicht nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz gestattet ist;
5) für jeden Fall der zukünftigen Zuwiderhandlung gegen die unter 1) – 4) aufgeführten Verpflichtungen an die Rechtsanwaltskammer Sachsen eine Vertragsstrafe von € 5.001,00 zu zahlen.

Fahrzeug unter Einfluss berauschender Mittel geführt hatte. Die Behörde gab dem Betroffenen zudem auf, den in Österreich ausgestellten Führerschein vorzulegen, damit dieser mit einem Vermerk über die Ungültigkeit des Führerscheins für das deutsche Hoheitsgebiet versehen werden konnte. Hier urteilte der EuGH, dass Vermerke auf dem Führerschein in die ausschließliche Zuständigkeit des Mitgliedsstaates fallen, in dem der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz hat (hier: Österreich). Den deutschen Behörden steht es dennoch frei, Österreich um die Anbringung eines entsprechenden Vermerks zu ersuchen.

EHB: *NE BIS IN IDEM* AUCH BEI URTEILEN AUS DRITTSTAATEN – EUGH

In seinem Urteil vom 29. April 2021 in Rs. C-665/20 (in Französisch) präzisiert der EuGH die Anforderungen an den Grundsatz ne bis in idem im Zusammenhang mit der fakultativen Ablehnung eines Europäischen Haftbefehls (EHB) nach Art. 4 Nr. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI. Nach dieser Vorschrift kann die vollstreckende Behörde die Vollstreckung eines EHB verweigern, wenn die gesuchte Person wegen derselben Handlung von einem Drittstaat rechtskräftig verurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann. Der Betroffene im vorliegenden Fall hat sich darauf berufen, dass er wegen der in Deutschland verfolgten Tat bereits im Iran rechtskräftig verurteilt wurde und die Strafe bereits verbüßt hat. Ein Teil der Strafe wurde dem Betroffenen im Rahmen einer allgemeinen Begnadigungsmaßnahme erlassen. Der EuGH kommt zu dem Schluss, dass grundsätzlich auch eine solche Begnadigungsmaßnahme, die nicht von einem Gericht ausgesprochen wurde, eine Verweigerung der Vollstreckung nach Art. 4 Nr. 5 des Rahmenbeschlusses rechtfertigen kann. Dennoch kommt der vollstreckenden Behörde ein Ermessensspielraum bei dieser Entscheidung zu, im Rahmen dessen die Behörde die Vermeidung von Straflosigkeit einerseits und die Rechtssicherheit andererseits gegeneinander abwägen muss.

DIGITALE BRIEFTASCHE FÜR DIGITALE DIENSTE – KOM

Am 3. Juni 2021 hat die EU-Kommission eine Verordnung für eine „vertrauenswürdige und sichere digitale Identität" vorgestellt. Der Verordnungsvorschlag (in Englisch) dient dem Aufbau eines Rahmens für eine unionsweit gültige Europäische Digitale Identität (EU-id-Rahmen). Damit reagiert die EU-Kommission auf das Erfordernis für die Nutzung zahlreicher Plattformen ein sog. Social Plugin zu nutzen, um digitale Dienste zu nutzen. Anhand der nationalen digitalen Identifizierung sollen europaweit Online-Dienste genutzt werden können, ohne dabei auf private Identifizierungsmethoden zugreifen zu müssen oder nicht notwendige personenbezogene Daten weitergeben zu müssen. Dabei sollen die Mitgliedsstaaten verpflichtet werden, Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen eine sog. digitale Brieftasche (eWallet) zur Verfügung zu stellen. Im eWallet kann dann die nationale digitale Identität mit Nachweisen wie Führerschein oder Zeugnissen verknüpft werden. Die Nutzung stellt ein Angebot dar und bleibt freiwillig. Im Sinne einer raschen Umsetzung soll unverzüglich mit den Vorarbeiten begonnen werden. Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission parallel zum Verordnungsvorschlag eine Empfehlung (in Englisch) vorgelegt, in der sie die Mitgliedsstaaten auffordert, ein gemeinsames Instrumentarium zu schaffen. Dieses Instrumentarium soll die technische Architektur, Normen, Leitlinien und bisherige Best-Practices umfassen und bis Oktober 2022 veröffentlicht werden.

RECHTSSTAATLICHKEITSBERICHT 2020: EU-PARLAMENT ÜBT KRITIK – EP

Der Innenausschuss des EU-Parlaments (LIBE) hat am 3. Juni 2021 mit breiter Mehrheit einen Initiativbericht (in Englisch) angenommen, der eine Bilanz zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2020 der EU-Kommission zieht. Der Ausschuss kritisiert hierin sowohl die unzureichende Implementierung der in Art. 2 EUV verankerten demokratischen und grundrechtlichen Unionswerte als auch den Alleingang der EU-Kommission in der Entwicklung ihrer Methodik ohne Einbeziehung des EU-Parlaments und anderer Interessengruppen. In Bezug auf den anwaltlichen Beruf erwähnt der Bericht die Notwendigkeit der Unabhängigkeit der Anwaltschaft als unabdingbare Voraussetzung für ein faktisch unabhängiges Justiz-

system. Es wird bemängelt, dass der Rechtsstaatlichkeitsbericht 2020 die Ausbildung der Rechtsanwälte nicht erwähnt, obwohl erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Beteiligung hieran bestehen. Über den Initiativbericht wurde in der Plenarsitzung des EU-Parlaments am 23. und 24. Juni 2021, pünktlich vor der geplanten Veröffentlichung des Rechtsstaatlichkeitsberichts 2021 im Juli, abgestimmt. Die Wichtigkeit der Aussagen des Berichts wird zudem von der am 10. Juni 2021 angenommenen Entschließung des EU-Parlaments zur Lage der Rechtsstaatlichkeit unterstrichen, die u. a. eine Aufforderung an die EU-Kommission enthält, vor dem Hintergrund der Gefahr einer ungerechten Verteilung der EU-Haushaltsmittel schnellstmöglich entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf schwerwiegende Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit in einigen Mitgliedstaaten zu ergreifen. In Betracht kommen beispielsweise Maßnahmen auf Grundlage von Art. 7 EUV sowie die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV.

ANWALTLICHES DISZIPLINARVERFAHREN UNTERLIEGT EU-RECHT – EUGH

Wie eng die Unabhängigkeit der Justiz mit der Unabhängigkeit der Anwaltschaft zusammenhängt, zeigen die Schlussanträge von Generalanwalt Bobek in der Rs. C-55/20. In dem Vorabentscheidungsverfahren hat der EuGH u.a. über die Frage zu entscheiden, ob ein Gericht nationale Bestimmungen unangewendet lassen darf, die dazu führen würden, dass in nächster Instanz ein nicht unabhängiges Gericht zur Entscheidung berufen wäre. Das Disziplinargericht der Rechtsanwaltskammer Warschau hatte über eine Beschwerde gegen die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen einen Rechtsanwalt zu entscheiden. Problematisch war, dass ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Disziplinargerichts in die Zuständigkeit der Disziplinarkammer beim Obersten Gericht fallen könnte. Dieses wurde bereits vom EuGH u.a. im Urteil vom 19. November 2019 in den verbundenen Rs. C-585/18, C-624/18 und C-625/18 sowie vom Obersten Gericht Polens als nicht hinreichend unabhängig befunden. Um den Anwendungsbereich der Grundrechtecharta zu eröffnen, stellte der Generalanwalt zunächst klar, dass nach seiner Auffassung auch (nationale) anwaltliche Disziplinarverfahren von Kapitel III der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG erfasst sein könnte. Er führt weiter aus, dass zur Einhaltung des Unionsrechts und zur Wahrung von Art. 47 GRCh, das vorlegende Disziplinargericht befugt ist, nationale (Zuständigkeits-)Vorschriften außer Acht zu lassen, wenn diese zu einem Verstoß gegen Unionsrecht und den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit führen würden. Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den EuGH nicht bindend.

EUROPÄISCHER HAFTBEFEHL TROTZ AMNESTIE MÖGLICH? – EUGH

Generalanwältin Kokott hat sich in ihren Schlussanträgen vom 17. Juni 2021 in der Rs. C-203/20 zur Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls (EHB) im Zusammenhang mit dem Erlass einer Amnestie geäußert. Im zugrundeliegenden Fall wird den Beschuldigten vorgeworfen, im Jahr 1995 den Sohn des damaligen slowakischen Staatspräsidenten ins Ausland entführt und in diesem Rahmen auch weitere Delikte begangen zu haben. 1998 erließ der damalige slowakische Premierminister hierzu eine Amnestie, weshalb die eingeleiteten Strafverfahren zunächst eingestellt wurden. 2017 wurden die Amnestie und damit auch der rechtskräftige Einstellungsbeschluss allerdings aufgehoben. Anlässlich der Erwägung des Erlasses eines EHB gegen einen der Beschuldigten stellt sich nun die Frage, ob ein solcher mit dem unionsrechtlichen Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 50 GRCh vereinbar ist, wenn die zur Einstellung des Verfahrens führende Amnestie nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung wieder aufgehoben wurde. Die Generalanwältin kommt zu dem Ergebnis, dass durch die rechtskräftige Einstellung des Verfahrens im vorliegenden Fall zwar Strafklageverbrauch eingetreten ist, dies allerdings nur dann zur Anwendung des Verbots der Doppelbestrafung führen kann, wenn in dieser Entscheidung auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten geprüft wurde. Die Ausführungen des vorlegenden Gerichts seien insoweit nicht eindeutig, aber in der Regel werde eine solche Prüfung bei einer Einstellung des Verfahrens wegen einer Amnestie gerade nicht vorgenommen. Die Schlussanträge der Generalanwältin sind für den EuGH nicht bindend.

ERFOLGREICHES ERGEBNIS DER WEIHNACHTSSPENDENAKTION 2020

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

für die eingegangenen Spenden im Jahr 2020 danke ich allen Spenderinnen und Spendern sehr herzlich. Aufgrund unseres Aufrufs konnten wir bundesweit einen Spendeneingang in Höhe von € 236.878,21 verzeichnen. Die großzügige Spendenbereitschaft ermöglichte es uns, sowohl an bedürftige Erwachsene als auch an Kinder jeweils einen Betrag von € 700,00 bundesweit auszuzahlen.

Übrigens bezuschusst die Hülfskasse seit vergangenem Jahr auch Krankenbehandlungskosten für Angehörige aller 28 Kammerbezirke. Selbstverständlich gilt dies auch für Kosten, die durch eine Infektion mit Covid-19 und der anschließenden Behandlung entstehen sollten.

Wenn Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein sollte oder Sie selbst betroffen sind, wenden Sie sich gern an uns. Wir können auch im Laufe des Jahres, nicht nur zur Weihnachtszeit, unbürokratisch behilflich sein.

Mit herzlichen und kollegialen Grüßen

Ihr
Bernd-Ludwig Holle
Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Vorstandsvorsitzender

Kontakt: info@huelfskasse.de
www.huelfskasse.de

Tel. (040) 36 50 79 | Fax (040) 37 46 45
Steintwietenhof 2 | 20459 Hamburg

Hülfskasse
Deutscher Rechtsanwälte

RECHTSPRECHUNG

RECHTSPRECHUNG

VERWENDUNG DES BEGRIFFS „PARTNERS MBH" IN FIRMA EINER RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

Die Verwendung des Begriffs „partners" in der Firma einer GmbH ist zulässig.
Eine Verwechslung im Sinne von § 18 Abs. 2 HGB mit einer Partnerschaftsgesellschaft ist bei Verwendung des Rechtsformzusatzes GmbH ausgeschlossen.
BGH, Beschluss vom 13.04.2021 – II ZB 13/20

UMFANG DER BERUFLICH VERSICHERTEN TÄTIGKEIT EINES RECHTSANWALTS

Die von der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte gedeckte freiberufliche Tätigkeit umfasst allein die von unabhängiger Beratung und Vertretung geprägte „klassische" Tätigkeit als Rechtsanwalt, wie sie auch in § 3 BRAO beschrieben ist (Fortführung von BGH NJW 2020, 2962)
BGH, Hinweisbeschluss vom 27.01.2021 – IV ZR 349/19

KEINE ERHÖHUNGSGEBÜHR BEI VERSCHMELZUNG WÄHREND RECHTSSTREIT

Im Fall der während des Rechtsstreits eintretenden Verschmelzung einer Partei auf eine aufnehmende Gesellschaft fällt keine Erhöhungsgebühr nach § 7 RVG, Nr. 1008 VV RVG an.
OLG Dresden, 12. Zivilsenat, Beschluss vom 16. Juni 2021 - 12 W 383/21

AUS- & WEITERBILDUNG

WER JETZT NICHT AUSBILDET...

...SPART GELD, DAS IHN TEUER ZU STEHEN KOMMT! DIE ZAHL AUSBILDUNGSREIFER UND AM BERUFSBILD REFA INTERESSIERTER JUNGER MENSCHEN VERHARRT SEIT MEHREREN JAHREN AUF ZU GERINGEM NIVEAU.

Melden Sie uns Ihre Ausbildungsplätze!
Ausbildungsaufruf der RAK Sachsen
Formular freier Ausbildungsplatz

WICHTIGER HINWEIS FÜR ALLE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN, DIE IM AUSBILDUNGSZEITRAUM 2021 - 2024 AUSBILDEN MÖCHTEN!

Zur Abschlussprüfung ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Prüfungsordnung zuzulassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als 2 Monate nach dem Prüfungstermin endet. Stichtag ist der Tag der mündlichen Prüfung.
Im Jahr 2024 findet die letzte mündliche Abschlussprüfung voraussichtlich am 18.06.2024 statt, so dass nur diejenigen Auszubildenden zur Abschlussprüfung im Sommer 2024 zugelassen werden können, deren Ausbildungsverhältnis spätestens am 18.08.2024 endet. Endet das Ausbildungsverhältnis nach dem 18.08.2024, kommt regelmäßig eine Zulassung zur Prüfung erst im Winter 2024 (November 2024) in Betracht.
Wir empfehlen Ihnen, mit der Ausbildung am 01.08.2021 zu beginnen (Ende dann 31.07.2024).

Anpassung der Vergütungsempfehlung für Auszubildende
Gemäß § 17 Abs. 1 BBiG muss Auszubildenden eine angemessene Vergütung gewährt werden. Sie ist nach dem

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen lädt alle Ausbilderinnen und Ausbilder zur

Feierlichen Zeugnisübergabe

an die Rechtsanwaltsfachangestellten des Jahrgangs 2018

am Samstag, 11.09.2021, 11:00 Uhr im Ballhaus Watzke, Kötzschenbroder Straße 1, 01139 Dresden ein.

Über Ihr Kommen freuen wir uns.

Sabine Fuhrmann
Präsidentin

Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen hat in seiner Sitzung am 21.09.2020, auf Empfehlung des Berufsbildungsausschusses, die Empfehlung folgender Vergütungssätze für alle Verträge ab dem Schuljahr 2021/22 beschlossen:

1. Ausbildungsjahr 700,00 Euro (brutto),
2. Ausbildungsjahr 800,00 Euro (brutto) und ab dem
3. Ausbildungsjahr 900,00 Euro (brutto).

Ausbildungsvergütungen, die mehr als 20 % unter dieser Empfehlung liegen, verstoßen gegen § 17 Abs. 1 BBiG und werden nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. Auf das Urteil des BAG vom 30.09.1998 (Az.: 5 AZR 690/97) weisen wir hin.

Für Ausbildungsverträge ab dem 01.01.2020 wird diese prozentuale Unterschreitungsmöglichkeit durch die neue Mindestausbildungsvergütung überlagert. Auszubildende, deren Berufsausbildung im Zeitraum z.B. vom 01. bis 31.12.2020 beginnt, erhalten im 1. Ausbildungsjahr eine Mindestvergütung i. H. v. 515,00 Euro (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 lit. a BBiG-neu). Die Mindestvergütung wächst mit Fortschreiten der Ausbildung und erhöht sich in im 2. Ausbildungsjahr um 18 % (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 BBiG-neu) und im 3. Ausbildungsjahr um 35 % (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 BBiG-neu); Basis der Aufschläge ist dabei das Jahr, in dem die Ausbildung begonnen worden ist. Die Mindestvergütung für das 1. Ausbildungsjahr wird zudem jährlich angepasst: für den Ausbildungsbeginn in 2021 auf 550,00 Euro, für den Ausbildungsbeginn in 2022 auf 585,00 Euro und für den Ausbildungsbeginn in 2023 auf 620,00 Euro (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 lit. b-d BBiG-neu)

Die Mindestausbildungsbeträge stellen sich ab dem 01.01.2020 wie folgt dar:

Ausbildungsbeginn	2020	2021	2022	2023
1. Ausbildungsjahr	515 Euro	550 Euro	585 Euro	620 Euro
2. Ausbildungsjahr (+18 %)	608 Euro	649 Euro	690 Euro	732 Euro
3. Ausbildungsjahr (+35 %)	695 Euro	743 Euro	790 Euro	837 Euro

BLOCKBESCHULUNG IM AUSBILDUNGSBERUF RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE/R AB 2021/22

In KAMMERaktuell 02/2019 berichteten wir, dass ab dem Schuljahr 2021/22 Blockbeschulung sachsenweit eingeführt wird. Die Details der Blockbeschulung, welche auch nach Interessenvertretung der Kammer auf eine Blocklänge von zumeist zwei, bis in Einzelfällen drei Wochen begrenzt werden konnte, entnehmen Sie den wochengenauen Blockplänen Ihrer zuständigen Berufsschule.

Anmeldung zur Berufsschule Chemnitz
Anmeldung zur Berufsschule Dresden
Anmeldung zur Berufsschule Leipzig

ZWISCHENPRÜFUNG IM AUSBILDUNGSBERUF RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE/R 2021

Die Zwischenprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten findet wie folgt statt:

Dienstag, den 23.11.2021
1. Rechtsanwendung (60 Minuten)
2. Kommunikation und Büroorganisation (60 Minuten)

Die Prüfungen finden an folgenden Prüfungsorten statt:

Berufsschule Dresden:
Rathaus Dresden, Eingang Goldene Pforte,
Rathausplatz 1, 01067 Dresden

Berufsschule Chemnitz:
Lutherstraße 2, 09126 Chemnitz

Berufsschule Leipzig:
Kulturhaus Sonne, Schulstraße 10, 04435 Schkeuditz

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte ist fristgemäß bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden auf vorgesehenem Formblatt (Anmeldeformulare werden von Rechtsanwaltskammer Sachsen unaufgefordert zugesandt) einzureichen. Verspätete Anmeldungen haben die Nichtzulassung zur Folge. Für die rechtzeitige Anmeldung ist die/der Ausbildende verantwortlich. Sie ist vom Ausbildenden mit Zustimmung des Auszubildenden vorzunehmen.

Die Zwischenprüfung dient der Ermittlung des Ausbildungsstandes. Sie soll gemäß § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung, jedoch nicht später als 18 Monate nach deren Beginn stattfinden.

Die Zwischenprüfung wird durch die Rechtsanwaltskammer Sachsen nur einmal jährlich abgenommen. Deshalb sind alle Auszubildenden des 2. Lehrjahres bzw. des Ausbildungsjahrgangs 2020 zur Zwischenprüfung 2021 anzumelden.

Zur Zwischenprüfung werden alle Auszubildenden zugelassen, deren Ausbildungsstätte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen liegt und deren Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Rechtsanwaltskammer Sachsen eingetragen ist.

Eine ärztliche Bescheinigung über die Nachuntersuchung (soweit der/ die Auszubildende zu Beginn des 2. Lehrjahres noch nicht volljährig war) ist der Anmeldung beizufügen. Anderenfalls ist das betreffende Ausbildungsverhältnis aus dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu löschen (§ 32 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

ABSCHLUSSPRÜFUNG ZUR/ZUM RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN WINTER 2021

Die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten Winter 2021 findet wie folgt statt:

02./03.11.2021: Schriftliche Prüfungen
14.-16.12.2021: Mündliche Prüfungen

Den Ausbildern der Auszubildenden des 3. Lehrjahres, die ihre Ausbildung bis zum 16.02.2021 beenden, senden wir die Anmeldeformulare einschließlich Merkblatt bis zur 37. Kalenderwoche unaufgefordert zu.

Sofern noch nicht geschehen, bitten wir externe Prüflinge, Wiederholungsprüflinge und Prüflinge, die ihre Ausbildung vorzeitig beenden wollen, sich formlos bis zum 01.10.2021 bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen anzumelden. Evt. Anträge auf Befreiung von einzelnen Prüfungsfächern, Schreibverlängerungen etc. sind ebenfalls bis zum 01.10.2021 zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Zeugnis über die Leistungen in der praktischen Ausbildung (qualifiziertes Ausbildungszeugnis)
- eine Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses
- (nur bei minderjährigen Prüflingen) eine ärztliche Bescheinigung über die Nachuntersuchung

Bei nicht fristgerechtem Eingang der Anträge einschließlich Anlagen kann eine Zulassung zur Prüfung in der Regel nicht erfolgen.

BEGABTENFÖRDERUNG BERUFLICHE BILDUNG

DAS FÖRDERPROGRAMM DER BUNDESREGIERUNG „BEGABTENFÖRDERUNG BERUFLICHE BILDUNG“ RICHTET SICH AN JUNGE MENSCHEN, DIE EINEN SEHR GUTEN AUSBILDUNGSABSCHLUSS IN DER TASCHE UND NOCH LANGE NICHT GENUG HABEN.

Mit einem sbb-Weiterbildungsstipendium können Sie sich nach eigener Wahl gezielt berufsfachlich und fachübergreifend weiterqualifizieren, um in ihrem Beruf noch besser voranzukommen.

Stipendiatin oder Stipendiat der Begabtenförderung berufliche Bildung kann werden, wer

- eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen hat
- die Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. der Durchschnittsnote 1,9 oder besser bestanden hat

oder bei einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb einen der Plätze 1 bis 3 belegt hat
oder die besondere Qualifizierung durch einen begründeten Vorschlag des Arbeitgebers oder der Berufsschule nachweisen kann.

- weder Vollzeitstudent/in noch Hochschulabsolvent/in ist
- zum Aufnahmezeitpunkt jünger als 25 Jahre ist (Durch Anrechnung von Grundwehr- oder Zivildienst, Elternzeit u. a. kann die Aufnahme auch bis zu drei Jahre später erfolgen.)

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wir bitten alle Interessierten, sich bis zum 31.12.2021 für die Aufnahme im Jahr 2022 zu bewerben. Eine Entscheidung über die Aufnahme für das Jahr 2022 erfolgt im Januar 2022.

Mit einem Aufstiegsstipendium fördert die Bundesregierung ein akademisches Erststudium in Vollzeit oder ein berufsbegleitend an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule.

Die Voraussetzungen für eine Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium sind:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Aufstiegsfortbildung.
- Berufserfahrungen von mindestens zwei Jahren zum Zeitpunkt der Bewerbung.
- ein Nachweis über die besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf, u. a. durch die Note der Berufsabschlussprüfung, durch die besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb oder durch einen begründeten Vorschlag des Arbeitgebers,
- noch kein Hochschulabschluss. Für bereits Studierende gilt: Eine Bewerbung ist bis zur Beendigung des zweiten Studiensemesters möglich.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wir bitten alle Interessierten, sich bis zum 31.12.2021 für die Aufnahme im Jahr 2022 zu bewerben. Eine Entscheidung über die Aufnahme für das Jahr 2021 erfolgt im Januar 2022.

ERGEBNISSE DER FORTBILDUNGSPRÜFUNG ZUR/ ZUM „GEPRÜFTEN RECHTSFACHWIRT/ GEPRÜFTEN RECHTSFACHWIRTIN“ 2021

Gesamt
Prüflinge insgesamt: 14
davon nicht bestanden: 4

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und Büroverwaltung	0	0	2	9	3	0	**4,1**
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	0	2	9	3	0	0	**3,1**
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	0	1	3	9	1	0	**3,7**
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	0	1	5	6	2	0	**3,6**
Mündliche Prüfung	2	1	3	4	0	0	**2,9**

Prüfungsausschuss Dresden
Prüflinge insgesamt: 7
davon nicht bestanden: 3

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und Büroverwaltung	0	0	0	5	2	0	**4,3**
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	0	1	6	0	0	0	**2,9**
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	0	0	1	5	1	0	**4,0**
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	0	0	1	4	2	0	**4,1**
Mündliche Prüfung	0	1	1	2	0	0	**3,3**

Prüfungsausschuss Leipzig
Prüflinge insgesamt: 7
davon nicht bestanden: 1

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und Büroverwaltung	0	0	2	4	1	0	**3,9**
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	0	1	3	3	0	0	**3,3**
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	0	1	2	4	0	0	**3,4**
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	0	1	4	2	0	0	**3,1**
Mündliche Prüfung	2	0	2	2	0	0	**2,6**

AUFSTIEGSFORTBILDUNG ZUM ANERKANNTEN ABSCHLUSS „GEPRÜFTER RECHTSFACHWIRT/GEPRÜFTE RECHTSFACHWIRTIN“

Die Aufstiegsfortbildung wird nach unserer Kenntnis bspw. von folgenden Bildungsträgern angeboten:

Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V.
Sidonienstraße 1 a, 01445 Radebeul
Tel. 03 51/83 97 97 71, Fax: 03 51/8 30 14 76
E-Mail: gubsch@vhs-lkmeissen.de
Neuer Kurs 2021

Z&P Schulung GmbH
Rabensteinplatz 1, 04103 Leipzig
Tel. 03 41/2 26 31 14, Fax: 03 41/2 26 31 0,
E-Mail: info@zp-schulung.de
Laufendes Kursangebot der Z&P Schulung GmbH

SIMA-Projekt GmbH
Frau Bärbel Lehmann
Tel.: 0351/48272 11, Fax: 0351/48272 20
E-Mail: office@sima-projekt.com

WISTERA GmbH
Wirtschafts-, Steuer- und Recht-Akademie
Annaberger Straße 105, 09120 Chemnitz
Tel. 03 71/3 06 888 18
E-Mail: Kontakt@wistera.de

Beuth Hochschule für Technik Berlin – Fernstudieninstitut
Luxemburger Straße10, 13353 Berlin
Tel.: 0 30/45 04 21 74, Fax: 0 30/45 04 29 74
E-Mail: fsi@beuth-hochschule.de
www.beuth-hochschule.de/fsi

Die genauen Kurstermine und -bedingungen erfragen Sie bitte direkt bei den Bildungsträgern.

NEUE FACHANWÄLTE

Agrarrecht				
	Annette	Schäfer	Brand-Erbisdorf	
Arbeitsrecht				
	Alexander	Dost	Dresden	Zietemann, Kirschner & Partner PartGmbB
Dr.	Mirek	Hempel	Leipzig	Dr. Hempel und Kleibömer Partner
Dr.	Anja	Schöder	Leipzig	CMS Hasche Sigle PartG mbB
	Christian	von Schönermark	Dresden	
Bau- und Architektenrecht				
	Sebastian	Süß	Dresden	Süß Rechtsanwälte PartG mbB
Familienrecht				
	Grit	Zimmermann	Marienberg	Weinhold RA-GmbH
Handels- und Gesellschaftsrecht				
	Stephan	Schuldt	Leipzig	GRUENDELPARTNER PartGmbB
Medizinrecht				
Dr.	Sebastian	Braun	Leipzig	LEX MEDICORUM
	Kerstin	Peschel	Meißen	Ratajczak & Partner mbB
	Daniel	Teichmann	Leipzig	Leidecker Rechtsanwälte
Miet- und Wohnungseigentumsrecht				
	Sven-Marko	Mertke	Leipzig	
Steuerrecht				
	Kristian	Bielow	Leipzig	
Strafrecht				
	Danny	Graßhoff	Riesa	BSKP Rechtsanwälte
Vergaberecht				
	Juliane	Pethke	Dresden	Battke Grünberg RAe PartGmbB
Verkehrsrecht				
	Katrin	Gehre	Markkleeberg	Buse Rechtsanwälte GbR
	Anke	Gruner	Leipzig	Stolpe Rechtsanwälte

QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG
Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer

FORTBILDUNGSZERTIFIKAT

RA	Norman	Müzner	09456	Annaberg-Buchholz

Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Hendrik Dohrmann	**Rüdiger Frank**	**Rudolf Heuß**
04425 Taucha	04275 Leipzig	04275 Leipzig
† 9. Mai 2021	† 2. Juni 2021	† 2. Juni 2021

BUCHBESPRECHUNGEN

RVG STRAF- UND BUSSGELDSACHEN NEUAUFLAGE

DETLEF BURHOFF / JOACHIM VOLPERT

ZAP Verlag, Bonn 2021, 6. Auflage, 2.086 Seiten, gebunden, € 129,-, ISBN 978-3-7508-0005-2

Der gebührenrechtliche Spezialkommentar von RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D. und Dipl.-Rpfl. Joachim Volpert konzentriert sich auf die Bereiche der Straf- und Bußgeldsachen und schließt so eine Lücke, da in Gesamtdarstellungen Straf- und Bußgeldsachen sowie die in Teil 6 VV RVG geregelten „sonstigen Verfahren" oft nur rudimentär kommentiert werden.
Durch die Kombination aus Handbuch und Kommentar wird das Werk zu einem unersetzlichen Werkzeug für die anwaltliche Praxis und das nicht nur für den „reinen Strafverteidiger". Auch alle anderen, die beruflich insbesondere mit anwaltlicher Vergütung in Straf- und Bußgeldsachen umgehen müssen, wie etwa anwaltliche Mitarbeiter sowie Rechtspfleger und Richter, bekommen ihre gebührenrechtlichen Fragen im Bereich der Straf- und Bußgeldsachen und in Teil 6 VV RVG mit einer Tiefe beantwortet, die in Gesamtwerken zum RVG nur schwerlich dargestellt werden kann.
Der Schwerpunkt der Bearbeitung liegt auf der vollständigen Kommentierung der Teile 4 VV (Strafsachen), 5 VV (Bußgeldsachen), 6 VV (sonstige Verfahren) und 7 VV (Auslagen) sowie auf den Paragrafen des RVG, welche für die Gebührenabrechnung der Teile 4 bis 6 VV RVG von Bedeutung sind.

Der Gesetzgeber hat zum 1.1.2021 mit dem KostRÄG 2021 die Gebührenbeträge angehoben. Sämtliche neue Tabellenbeträge für die Wertgebühren in Straf- und Bußgeldsachen sowie die Rahmengebühren der Verfahren nach Teil 6 VV sind in diese Auflage eingearbeitet und bringen das Werk, inkl. Rechtsprechung und Literatur, auf den neuesten Stand.

Um die praxisnahe Darstellung zu gewährleisten, sind die Kommentierungen um zahlreiche Praxishinweise, Formulierungs- und Abrechnungsbeispiele, Checklisten und Arbeitshilfen ergänzt worden.

Die Autoren:
Detlef Burhoff, Rechtsanwalt und RiOLG a.D.
Joachim Volpert, Diplom-Rechtspfleger

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ: RDG – RECHTSDIENSTLEISTUNGSVERORDNUNG UND EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM RDG | KOMMENTAR

DECKENBROCK / HENSSLER

C.H.BECK. ISBN 978-3-406-71532-7, Buch. Hardcover (In Leinen), 5. Auflage. 2021, XXX, 1080 S.

Alle relevanten Informationen für den Rechtsdienstleistungsmarkt
Der Kommentar wertet die neuesten Erkenntnisse der Rechtsprechung und Beratungspraxis zum RDG umfassend aus und bereitet diese wissenschaftlich fundiert und praxisnah auf. Auf gleichem hohem Niveau werden auch die Rechtsdienstleistungsverordnung und das Einführungsgesetz zum RDG kommentiert.

Zur Neuauflage
Gründlich eingearbeitet wurden:
- bereits der RefE eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt
- Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht, auch soweit die Vorschriften erst zum 1.10.2021 in Kraft treten
- Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung,
- Gesetz zur Umsetzung der BerufsanerkennungsRL und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe
- Gesetz zur Umsetzung der RL (EU) 2016/680 im Straf-

verfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die VO (EU) 2016/679.

Umfassend beleuchtet das Werk auch neue Phänomene wie »Law Clinics« und »Legal Tech«.

Beide Herausgeber sind durch zahlreiche Veröffentlichungen im Bereich des Rechtsdienstleistungsrechts und des Berufsrechts bekannt. Die weiteren Autoren sind in ihrer täglichen Arbeit mit Fragen des Berufsrechts befasst.

DIE KOSTENFESTSETZUNG

VON EICKEN / HELLSTAB / DÖRNDORFER / ASPERGER

Verlag Luchterhand, ISBN 978-3-472-09618-4, 24. Auflage 2021, 540 S., gebunden

Das in dieser Form konkurrenzlose Standardwerk enthält eine auf die Praxis ausgerichtete Gesamtdarstellung der prozessualen Kostenfestsetzung aller Gerichtsbarkeitszweige des Zivilprozesses, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Straf- und Bußgeldverfahrens sowie die Vergütungsfestsetzung. Übersichten, praktische Anleitungen, Musteranträge und Beispiele machen das Werk besonders anwenderfreundlich.

Ihre Vorteile:
- Anleitung zur Bearbeitung des Kostenfestsetzungsverfahrens in den einschlägigen Bereichen aller Gerichtsbarkeitszweige.
- Rechtlicht fundiert, aktuell und praxisnah

NEU in der 24. Auflage:
Die Neuauflage berücksichtigt sämtliche Änderungen durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021. Ferner wird die aktuelle Rechtsprechung insb. zur Erstattung der Reisekosten, Anwaltskosten und Gutachterkosten berücksichtigt und ausführlich kommentiert.

Heinrich Hellstab (Berlin), Ingeborg Asperger (Berlin) und Josef Dörndorfer (Starnberg) sind in der anwaltlichen Praxis sowie der Justiz und in Lehre und Forschung tätig und haben namhafte Werke auf dem Gebiet des Kostenrechts verfasst. Kurt von Eicken (†) hat das Werk begründet.

FORMULARBUCH DES FACHANWALTS ERBRECHT

FRIESER,

Verlag Luchterhand, ISBN 978-3-472-09657-3, Auflage 4. Auflage 2021, 1932 S., gebunden

Mit neuen Autoren deckt das Handbuch das gesamte Erbrecht aus zivilrechtlicher, steuerrechtlicher und internationaler Sicht ab. Unterschiedliche Formulierungsbeispiele und Textbausteine geben vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten an die Hand und zeigen praxisgerechte Lösungsmöglichkeiten auf.

Die detaillierten erbrechtlichen Formulare werden vollständig abgedruckt. Im Anschluss an jedes Formular erfolgen marginalien-bezogene Erläuterungen mit eventuell benötigten Alternativen sowie Hinweisen auf Risiken der jeweiligen Formulierung. Die schnelle Auffindbarkeit der einzelnen Formulare ist durch ein Formularverzeichnis gewährleistet. Sämtliche Formulare stehen online zum Download zur Verfügung.

Der erbrechtliche Praktiker - ob Fachanwalt, Notar oder Anwaltsnotar, ob er sich neu mit dem Erbrecht befasst oder ein „alter Hase" ist - erhält mit diesem Werk eine unersetzliche Hilfe für seine tägliche Arbeit.

Neu in der 4. Auflage:

Berücksichtigung der aktuellen ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung
„Internationalisierung" des Erbrechts: Behandlung der aktuellen materiellrechtliche Fragen (insbes. Entscheidungen zur EUErbVO, Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH zu § 1371 BGB in der Erbrechtspraxis) und verfahrensrechtlicher Besonderheiten (Benutzungspflicht des amtlichen Formblatts für die Beantragung eines Europäischen Nachfolgezeugnisses)
Aktuelle Praktikertipps, z.B. zum Gegenstandswert für

die Abrechnung anwaltlicher Tätigkeit bei Beantragung eines Erbscheins für einen Miterben

Der Herausgeber:
Prof. Dr. Andreas Frieser, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Lehrbeauftragter an der Ruhr-Universität Bochum; Herausgeber des Kommentars im Erbrecht sowie Mitherausgeber des Handbuchs des Fachanwalts Erbrecht aus dem Luchterhand-Verlag

Autorinnen und Autoren:
Das Autorenteam setzt sich aus erfahrenen Rechtsanwälten, Fachanwälten für Erbrecht und Notaren zusammen, was die große Praxistauglichkeit des Werks gewährleistet.

HANDBUCH DES VERGABERECHTS

GOEDE / STOYE / STOLZ

Werner Verlag, ISBN 978-3-8041-5392-9, 2. Auflage 2021, 1028 S., gebunden

Das Handbuch stellt die anwaltsrelevanten Themen des Vergaberechts ausführlich dar: Ausgehend vom EU-Vergaberecht werden die nationalen Vorschriften GWB, VgV, SektVO, KonzVgV, VSVgV und UVgO erläutert.

Daneben sind die für die anwaltliche Tätigkeit wichtigen Bereiche wie Rechtsschutz, E-Vergabe, Vergabe von IT-, Bau-, Architekten- sowie Verkehrsdienst-Leistungen ausführlich enthalten. Zusätzlich werden die Bereiche Haushalts-, Beihilfe- und Zuwendungsrecht sowie Preisrecht dargestellt.

Neu in der 2. Auflage:
- Öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit
- Grundzüge des Verfahrens vor dem EuGH
- Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)

Die Herausgeber:
Goede, Matthias, Fachanwalt für Vergaberecht, München
Dr. Stoye, Jörg, Fachanwalt für Vergaberecht, Frankfurt
Stolz, Bernhard, Fachanwalt für Vergaberecht, München

Die Autorinnen und Autoren:
Prof. Dr. Simon Bulla, Fachanwalt für Vergaberecht und für Verwaltungsrecht, Augsburg; Christoph Donhauser, Fachanwalt für Vergaberecht, München; Matthias Goede, Fachanwalt für Vergaberecht und für Bau- und Architektenrecht, München; Dr. Alexander Herrmann, Fachanwalt für Vergaberecht, München; Robert Herterich, Rechtsanwalt, Wiesbaden; Dr. Desiree Jung, Fachanwältin für Vergaberecht, Frechen; Quirin Klein, Fachanwalt für Vergaberecht, München; Prof. Dr. Matthias Knauff, Richter und Professor für Öffentliches Recht, Universität Jena; Dr. Alexandra Losch, Fachanwältin für Vergaberecht, Hannover; Dr. Clemens Muñoz, Fachanwalt für Vergaberecht, Konstanz; Dr. Marc Pauka, Fachanwalt für Vergaberecht, Bonn; Dr. Günther Pinkenburg, Fachanwalt für IT-Recht und Fachanwalt für Vergaberecht, München; Dr. Valeska Pfarr, Fachanwältin für Vergaberecht, Stuttgart; Dr. Annette Rosenkötter, Fachanwältin für Vergaberecht, Frankfurt am Main; Patrick Thomas, Fachanwalt für Vergaberecht, Frankfurt; Dr. Florian Schrems, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Regensburg; Christian Stetter, Fachanwalt für Vergaberecht, München; Bernhard Stolz, Fachanwalt für Vergaberecht und für Bau- und Architektenrecht, München; Dr. Jörg Stoye, Fachanwalt für Vergaberecht, Frankfurt am Main; Dr. Wiland Tresselt, Fachanwalt für Vergaberecht, Frankfurt am Main; Michael Werner, Rechtsanwalt, Berlin

RECHTSANWALTSVERGÜTUNGSGESETZ: RVG

GEROLD / SCHMIDT

C.H.BECK, ISBN 978-3-406-76135-5, 25., überarbeitete Auflage, 2021, XXIX, 2492 S., Hardcover (In Leinen) 159,00€

Dieser Klassiker des anwaltlichen Vergütungsrechts beantwortet alle Rechtsfragen zuverlässig und praxisnah. Der „Gerold/Schmidt" genießt daher als Toptitel bei Anwälten und Richtern ein hohes Ansehen. Es gibt kaum ein Urteil zum anwaltlichen Gebührenrecht, das ohne ein Zitat aus dem „Gerold/Schmidt" begründet wird. Neben dem RVG werden auch der Gegenstandswert und die Kostenfestsetzung ausführlich kommentiert.

Zur Neuauflage
Die Neuauflage bringt den Kommentar insgesamt auf den Rechtsstand 1. März 2021.
Berücksichtigt werden dabei u.a.das Kostenrechtsänderungsgesetz (KostRÄG) 2021, das bereits am 1.1.2021 in Kraft getreten ist.
das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht
Artikel 10b G für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung
Artikel 8 G zur Modernisierung des Strafverfahrens
Artikel 7 G zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung
Artikel 2 Absatz 5 G zur Änd. des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungs G sowie des G über die Errichtung des Bundesamts für Justiz

Zielgruppe
Für Rechtsanwaltschaft, Richterschaft, Rechtspflege, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte.

DIE HAFTUNG DES RECHTSANWALTS – EIN PRAXISHANDBUCH

FAHRENDORF / MENNEMEYER

Carl Heymanns Verlag, ISBN 978-3-452-29529-3, 10. Auflage 2021, 976 Seiten, gebunden

Dieses Standardwerk zum anwaltlichen Haftungsrecht ist ein vorzüglicher Leitfaden für die anwaltliche Tätigkeit bei Haftungsfragen. Seine frühzeitige Lektüre kann entscheidend dazu beitragen, dass es gar nicht erst zu einem Haftungsfall kommt.

So befasst sich das Werk umfassend, systematisch vertieft und gleichwohl praxisbezogen mit den allgemeinen Haftungsvoraussetzungen und -folgen von Anwaltshaftungsfällen. Es enthält zudem eine praxistaugliche lexikalische Übersicht über konkrete Regressfälle in speziellen Sachbereichen (z.B. im Arbeits-, Erb-, Familien-, Miet- und Verkehrsrecht sowie etwa im Bereich der Mediation oder in Wiedereinsetzungskonstellationen).
Über die anwaltliche Berufshaftung und Haftpflichtversicherung hinaus befasst sich das Werk zusätzlich mit der Berufshaftpflichtversicherung für Anwälte und Anwaltsnotare.

Neu in der 10. Auflage:
Besonders hinzuweisen ist auf die vertiefte Kommentierung des Kapitels über die Vermögenshaftpflichtversicherung sowie auf die Rechtsfragen zum elektronischen Rechtsverkehr und praktisch relevante Wiedereinsetzungsprobleme.

Mit den in den fachanwaltlich abgedeckten Spezialbereichen nach § 1 FAO typischerweise auftauchenden Regressfragen und den Möglichkeiten der Vermeidung eines Regresses befasst sich speziell das neue Kapitel 9, in dem verschiedene Fachanwaltsbereiche gesondert behandelt werden.

Die aktuelle Rechtsprechung wird berücksichtigt und ausführlich kommentiert.

Die Herausgeber:
Dr. Klaus Fahrendorf war Vorsitzender des Spezialsenats für Anwaltsregresssachen am OLG Hamm.
Dr. Siegfried Mennemeyer ist Rechtsanwalt beim BGH.

Rechtsanwälte
Fahr-Becker & Collegen

Für unsere etablierte, wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei im Herzen von Chemnitz suchen wir eine/n

Rechtsanwalt (m/w/d).

Unser Tätigkeitsspektrum umfasst hauptsächlich die rechtsübergreifende juristische Beratung und Vertretung von mittelständischen privaten und gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen, Banken sowie der öffentlichen Hand.

Gleich, ob Sie bereits über Berufserfahrung verfügen oder ob Sie Berufseinsteiger sind: Wenn Sie Begeisterung für den Anwaltsberuf mitbringen, einen hohen Qualitätsanspruch an Ihre Arbeit haben, unternehmerisch denken und über ein sicheres, überzeugendes, gleichwohl emphatisches Auftreten verfügen, dann suchen wir Sie. Sie sollten Verständnis für komplexe juristische, wirtschaftliche und/oder technische Zusammenhänge haben sowie den Erfolg unseres Teams aktiv mitgestalten wollen. Auf eine organisierte, präzise und eigenverantwortliche Arbeitsweise legen wir Wert.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und selbständige Tätigkeit unter modernen Arbeitsbedingungen in einem dynamischen und harmonischen Team sowie gerne eine langfristige Perspektive. Ihre persönliche Situation ist uns genauso wichtig wie Ihre individuelle Förderung. So ermöglichen wir Ihnen beispielsweise eine Arbeit in Teilzeit oder unterstützen Sie im Rahmen Ihrer Promotion.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, dann freuen wir uns auf Sie. Senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen postalisch oder per E-Mail an

Rechtsanwälte Fahr-Becker et Collegen
Frau Rechtsanwältin Dr. Constanze Nönnig
An der Markthalle 3
09111 Chemnitz
Tel.: 0371/69035-21
E-Mail: personal@k-fbc.de

Unsere überörtliche Sozietät sucht für den **Standort Dresden** zur sofortigen Einstellung

eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d)

in Vollzeit oder Teilzeit zur selbstständigen Betreuung eines Dezernats und des Empfangs.

Wir bieten Ihnen:

- ein angenehmes Betriebsklima
- leistungsgerechte Bezahlung
- Tiefgaragenstellplatz resp. Jahreskarte ÖPNV Dresden oder Fahrtkostenpauschale
- flexible Arbeitszeiten
- einen modernen Arbeitsplatz
- kostenfreie Fortbildungsmöglichkeiten.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r
- sicheren Umgang mit MS Office
- idealerweise Erfahrung im Umgang mit der elektronischen Akte (wir arbeiten mit ELO) und kanzleispezifischer Software

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Diese richten Sie bitte vorzugsweise per E-Mail und unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen an Rechtsanwalt Hauke Schulz: schulz@derra-dd.de

Derra, Meyer & Partner Rechtsanwälte PartGmbB | Königsbrücker Straße 61, 01099Dresden

Dr. Schreiner + Partner
Kanzlei für Arbeitsrecht

Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w/d)

Dr. Schreiner + Partner Rechtsanwälte Dresden PartG mbB ist eine hochspezialisierte und bundesweit tätige Anwaltssozietät. In Deutschland sind wir an den Standorten Hamburg, Köln, Dresden, Karlsruhe, München und Attendorn vertreten. Als Anwaltsboutique sind wir doppelt spezialisiert – wir vertreten Arbeitgeber im Arbeitsrecht. Als mittelständische Sozietät beraten wir vorwiegend mittelständische Unternehmen sowie Konzerne mit Dependancen in Deutschland. Dabei setzen wir seit mehr als 25 Jahren auf Qualität und starke Beziehungen – zu Mandanten und Mitarbeitern.

Für den **Standort Dresden** suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d)** – in **Teilzeit.**

Ihr Aufgabengebiet

- Telefonische und schriftliche Korrespondenz mit den Mandanten
- Organisation von Terminen und Fristen
- Bearbeitung schriftlicher Dokumente in den gängigen MS Office Programmen
- Aktenverwaltung und Rechnungsstellung

Ihre Voraussetzungen

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w/d) oder vergleichbare Ausbildung
- Berufserfahrung im anwaltlichen Sekretariat vorteilhaft
- Ausgeprägte Kunden- und Serviceorientierung
- Gute EDV-Kenntnisse (speziell MS Office)
- Sorgfalt und ein freundliches Auftreten
- Teamfähigkeit und Lernbereitschaft

Unser Angebot an Sie

Wir bieten Ihnen eine Festanstellung als Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w/d), sowie die Möglichkeit sich persönlich und fachlich weiterzuentwickeln. Als mittelständisches Unternehmen profitieren Sie bei uns von flachen Hierarchien, einem sehr angenehmen Betriebsklima und einer langfristigen beruflichen Perspektive als vollwertiges Teammitglied. Zudem bieten wir Ihnen eine attraktive Vergütung mit individuell gestaltbaren variablen Gehaltsbausteinen.

Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen. Bitte nutzen Sie unser Online-Bewerbungsformular: https://www.rae-schreiner.de/karriere/online-bewerbung/. Weitere Informationen zu unserem Unternehmen finden Sie auch unter www.rae-schreiner.de. Für Fragen vorab können Sie gerne **Frau Alexandra Heilf** unter der Telefonnummer 02722-6354-26 kontaktieren.

DRINGENBERG

RECHTSANWÄLTE

Job-Empfehlung von Refa zu Refa

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir, das sind Lydia, Bianca, Sandra und Peggy, die Refas der Kanzlei Dringenberg Rechtsanwälte in Chemnitz, bilden seit nunmehr fast 10 Jahren ein tolles Team. Da unsere fünfte Kollegin in ihren wohlverdienten Ruhestand gegangen ist, suchen wir eine Kollegin / einen Kollegen (w/m/d), bestenfalls in Vollzeit, die/der uns tatkräftig dabei unterstützt, eine Vielzahl von Mandaten, die durch unsere fünf netten Chefs betreut werden, zu meistern. Dabei sind wir es gewohnt, selbständig die berufstypischen Aufgaben, wie Postein- und -ausgang, Termin- und Fristenmanagement, die Aktenverwaltung, die Fertigung von Korrespondenz – hier wird nicht mehr altmodisch auf Kassetten, sondern modern mit Spracherkennungssoftware diktiert – sowie die Abrechnung der Mandate, zu erledigen.

Zwangsvollstreckungs- und Buchhaltungskenntnisse sind nicht zwingend erforderlich, diese Aufgaben sind bei uns bereits vergeben. RA-Micro-Kenntnisse sind wünschenswert, jedoch keine Voraussetzung.

Ein gutes Arbeitsklima ist uns ebenso wichtig, wie ein kollegialer und fairer Umgang untereinander. Dies können wir nach jahrelanger Tätigkeit mit unseren Chefs auch diesen attestieren. Hier kocht auch mal der Chef den Kaffee und die Chefin räumt den Geschirrspüler aus.

Wir arbeiten in flachen Hierarchien in Früh- und Spätdiensten, wobei dies individuell – ggf. auch unter Berücksichtigung erforderlicher Kinderbetreuung – unter uns abgestimmt wird.

Neben einer überdurchschnittlichen / leistungsgerechten Vergütung profitieren wir von

- einer guten / familiären Arbeitsatmosphäre
- flexiblen Arbeitszeiten
- nur selten erforderlichen Überstunden
- regelmäßiger Fortbildung
- (bis auf Ausnahmen – welche Refa kennt sie nicht) umgänglichen Mandanten
- einem Fahrtkostenzuschuss
- moderner Büroausstattung.

Wir freuen uns darauf, die neue Kollegin / den neuen Kollegen kennenzulernen und erbitten Ihre Bewerbung per Post oder auch gern per Email, wobei wir zusichern, diese vertraulich zu behandeln.

Gern stehen wir Mädels und die Chefs auch für telefonische Rückfragen zur Verfügung.

Dringenberg Rechtsanwälte
Ulmenstraße 16
09112 Chemnitz

www.dringenberg.biz
sekretariat@dringenberg.biz
Telefon: 03 71 / 36 76 94 10

ANZEIGENPREISE 2021

Für Anzeigen in der Mitgliederzeitschrift und auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Bedingungen und Preise:

Kleinanzeigen werden nur online unter **www.rak-sachsen.de/Kleinanzeigen** veröffentlicht.

Für Kleinanzeigen und gestaltete Anzeigen gelten die nachfolgenden Preise. Nach der Veröffentlichung erscheint die Anzeige für die Dauer von drei Monaten auf der Homepage. Danach wird die Anzeige gelöscht. Unter der benannten Internetadresse finden Sie ein Kleinanzeigenformular.
Gestaltete Anzeigen können zusätzlich zur Veröffentlichung auf der Homepage in der zeitlich nächsten Ausgabe der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell abgedruckt werden, falls Sie diesen Wunsch in Ihrem Anzeigenauftrag angeben. Für den Abdruck in KAMMERaktuell entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Wir veröffentlichen nur Stellenangebote von Mitgliedern der RAK Sachsen.

1. Kleinanzeigen (ungestaltet, nur Fließtext)

	Anzeigen von Kammermitgliedern und Rechtsanwaltsfachangestellten	Andere
bis 400 Zeichen* ohne chiffre	kostenfrei	30,00 €
über 400 Zeichen** ohne chiffre	30,00 €	50,00 €
bis 400 Zeichen* mit chiffre	50,00 €	70,00 €
über 400 Zeichen** mit chiffre	70,00 €	100,00 €

* mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten)
** mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten), maximal 800 Zeichen

Hinweis: Anzeigen im Fließtext über 800 Zeichen (mit Leerzeichen) werden mit 125,00 € für Mitglieder und Rechtsanwaltsfachangestellte bzw. 250,00 € für Andere berechnet. Die Größe der Anzeigen im Fließtext ist auf 1.500 Zeichen begrenzt. Größere Anzeigen werden wie gestaltete Anzeigen behandelt.

Für Nichtmitglieder erfolgt die Veröffentlichung der Anzeige nur gegen Vorkasse nach Rechnungslegung.

2. Gestaltete Anzeigen (mit Logo, Rahmen, Schriftzügen etc. – Formate: PDF, TIFF oder JPG)

	Anzeigen von Kammermitgliedern und Rechtsanwaltsfachangestellten	Andere
Ganze Seite	1.000,00 €	1.500,00 €
Halbe Seite	500,00 €	750,00 €
1/4 – Seite	250,00 €	500,00 €
1/8 – Seite (Mindestgröße)	125,00 €	250,00 €

SEMINARANGEBOT DER RAK SACHSEN 2. HALBJAHR 2021

Auf unserer Homepage www.rak-sachsen.de/Seminare finden Sie alle Seminaren 2021, tagaktuelle Änderungen sowie Inhaltsbeschreibungen zu den Seminaren.

Wir weisen darauf hin, dass abhängig von den gesetzlichen Vorgaben die Präsenzseminare unter Beachtung der Hygienevorschriften durchgeführt oder ggf. auf Online-Seminare umgestellt werden. Über Änderungen informieren wir Sie auf unserer Website.

Zur Seminaranmeldung nutzen Sie bitte unsere Online-Anmeldung, welche vor der ersten Buchung eine einmalige Registrierung erfordert. Alternativ nutzen Sie das Anmeldeformular zum Seminar und senden dieses per Telefax bzw. E-Mail an seminare@rak-sachsen.de zurück.

Wir informieren Sie regelmäßig über das aktuelle Seminarangebot durch unseren Newsletter. Das Formular zur Newsletteranmeldung finden Sie unter diesem LINK.

Wir freuen uns auf ein baldiges Wiedersehen bei einem unserer Seminare.

Ihr Seminarteam
Rechtsanwalt Jörg Ebert
Anne Gühmann, B.A.

und

Ihre Arbeitsgruppe Fortbildung des Vorstandes
Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann
Rechtsanwalt Markus M. Merbecks
Rechtsanwältin Peggy Thiedig
Rechtsanwältin Nicole Scholze
Rechtsanwältin Elisa Rudolph
Rechtsanwalt Stephan Finck

INHALT SEMINARANGEBOT

Seminare für Rechtsanwälte
Anwalt in eigener Sache 37
Arbeitsrecht 38
Bank- und Kapitalmarktrecht 39
Erbrecht 39
Familienrecht 40
Gewerblicher Rechtsschutz 42
Handels- und Gesellschaftsrecht 42
Internationales Wirtschaftsrecht 43
Informationstechnologierecht 43
Insolvenzrecht 43
Medizinrecht 44
Miet- und Wohnungseigentumsrecht 45
Sozialrecht 45
Steuerrecht 46
Strafrecht 47
Urheber- und Medienrecht 47
Verkehrsrecht 47
Verwaltungsrecht 48
Seminare für Mitarbeiter 48

Datenschutzrichtlinien 50
Nutzungsbedingungen 51

SEMINARE FÜR RECHTSANWÄLTE

BUCHUNG UNTER WWW.RAK-SACHSEN.DE/SEMINARE

ANWALT IN EIGENER SACHE

Social Media in der Anwaltskanzlei

Kurs 50100

Dozenten: Norbert Burzlaff, Dr. Julian Allendorf
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 165,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Donnerstag, 16.09.2021, von 9:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Geldwäsche - Probleme in der Kanzleipraxis und Lösungen

Kurs 50062

Dozent: Franz-Josef Schillo
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 165,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Montag, 04.10.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Einführung in die Praxis der Teilungsversteigerung

Kurs 50013

Dozenten: Stefan Geiselmann, Johannes Kreutzkam
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 230,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Dienstag, 05.10.2021, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Std. Pause

Anmeldung

Anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften - neue Gestaltungsmöglichkeiten nach der BRAO-Reform

Kurs 50111

Dozentin: Sabine Fuhrmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 165,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Donnerstag, 07.10.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Gebührenmanagement im familienrechtlichen Mandat unter Berücksichtigung aller Änderungen im RVG

Kurs 50087

Dozentin: Karin Scheungrab
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 08.10.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

beA-Anwälte Teil 1: Grundlagen

Kurs 50095

Dozent: Dr. Alexander Siegmund
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 99,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Donnerstag, 14.10.2021, von 14:00 Uhr bis 17:15 Uhr, inkl. 15 Min. Pause

Anmeldung

beA-Anwälte Teil 2: Vertiefung

Kurs 50096

Dozent: Dr. Alexander Siegmund
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 99,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Montag, 15.11.2021, von 14:00 Uhr bis 17:15 Uhr, inkl. 15 Min. Pause

Anmeldung

beA-Training last minute

Kurs 50113

Dozentin: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 99,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Donnerstag, 09.12.2021, von 09:00 Uhr bis 12:15 Uhr, inkl. 15 Min. Pause

Anmeldung

ARBEITSRECHT

Die Abfindung nach Kündigung: Voraussetzung, Höhe und Prozesstaktik

Kurs 50030

Dozent: Dr. Stefan Kreuzer
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 17.09.2021, von 13:00 Uhr bis 18:30 Uhr, inkl. 30 Min. Pause

Anmeldung

Jahres-Update Arbeitsrecht

Kurs 50056

Dozent: Alexander Hirschmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 27.09.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Update Kündigungsrecht

Kurs 50043

Dozent: Prof. Dr. Stephan O. Pfaff
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 230,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Samstag, 02.10.2021, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Std. Pause

Anmeldung

Betriebsverfassungsgesetz-Update

Kurs 50014

Dozent: Roland Gross
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 05.11.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Schnittstellen zwischen Arbeitsrecht und Familienrecht

Kurs 50070

Dozentin: Dr. Andrea Wassermeyer, LL.M.
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 165,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Montag, 08.11.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Aktuelle ausgewählte Probleme des Arbeitsrechts einschließlich des Prozessrechts - Teil 1

Kurs 50109

Dozenten: Dr. Andreas Spilger, Michael Borowski
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Chemnitz
Termin: Freitag, 12.11.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45. Min. Pause

Anmeldung

Aktuelle ausgewählte Probleme des Arbeitsrechts einschließlich des Prozessrechts - Teil 2

Kurs 50110

Dozenten: Dr. Andreas Spilger, Michael Borowski
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Chemnitz
Termin: Samstag, 13.11.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45. Min. Pause

Anmeldung

Selbstständigkeit, Scheinselbstständigkeit und Beschäftigung im ArbR und SozR

Kurs 50028

Dozent: Manfred Stolz
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 22.11.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Bank- und Kapitalmarktrecht

Kurs 50002

Dozent: Oliver Renner
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 30.09.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Geldwäsche - Probleme in der Kanzleipraxis und Lösungen

Kurs 50062

Dozent: Franz-Josef Schillo
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 165,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Montag, 04.10.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

ERBRECHT

Grenzüberschreitende Erbfälle in der Allgemeinpraxis, für Familienrechtler, Erbrechtler und andere Neugierige – ein Praktiker-Seminar zum Internationalen Erbrecht

Kurs 50032

Dozentin: Herta Weisser
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 20.09.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Einführung in die Praxis der Teilungsversteigerung

Kurs 50013

Dozenten: Stefan Geiselmann, Johannes Kreutzkam
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 230,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Dienstag, 05.10.2021, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Std. Pause

Anmeldung

Mietrechtliche Fragen bei Tod des Mieters

Kurs 50049

Dozent: Mario Viehweger
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Dienstag, 23.11.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Teilungsversteigerung als Mittel der Vermögensauseinandersetzung im Familien- und Erbrecht

Kurs 50063

Dozenten: Dieter Schüll, Sandra Pesch
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Montag, 29.11.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Update Erbrecht 2021

Kurs 50112

Dozent: Franz-Georg Lauck
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 06.12.2021 von 13:00 Uhr bis 18:30 Uhr, inkl. 30 Min. Pause

Anmeldung

FAMILIENRECHT

Grenzüberschreitende Erbfälle in der Allgemeinpraxis, für Familienrechtler, Erbrechtler und andere Neugierige – ein Praktiker-Seminar zum Internationalen Erbrecht

Kurs 50032

Dozentin: Herta Weisser
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 20.09.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Brennpunkte im Familienrecht

Kurs 50012

Dozent: Dieter Büte
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 24.09.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Das Kind im Fokus der familienrechtlichen Auseinandersetzung

Kurs 50023

Dozent: Dieter Büte
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Samstag, 25.09.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Einführung in die Praxis der Teilungsversteigerung

Kurs 50013

Dozenten: Stefan Geiselmann, Johannes Kreutzkam
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 230,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Dienstag, 05.10.2021, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Std. Pause

Anmeldung

Gebührenmanagement im familienrechtlichen Mandat unter Berücksichtigung aller Änderungen im RVG

Kurs 50087

Dozentin: Karin Scheungrab
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 08.10.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des OLG Dresden im Familienrecht

Kurs 50046

Dozent: Volkmar Kuhn
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Montag, 01.11.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des OLG Dresden im Familienrecht

Kurs 50047

Dozent: Volkmar Kuhn
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Samstag, 06.11.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Schnittstellen zwischen Arbeitsrecht und Familienrecht

Kurs 50070

Dozentin: Dr. Andrea Wassermeyer, LL.M.
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 165,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Montag, 08.11.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Anwaltliche Strategien beim Unterhalt - Update 2021

Kurs 50036

Dozent: Frank Simon
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Donnerstag, 11.11.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des OLG Dresden im Familienrecht

Kurs 50018

Dozent: Volkmar Kuhn
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 26.11.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des OLG Dresden im Familienrecht

Kurs 50045

Dozent: Volkmar Kuhn
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Samstag, 27.11.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Teilungsversteigerung als Mittel der Vermögensauseinandersetzung im Familien- und Erbrecht

Kurs 50063

Dozenten: Dieter Schüll, Sandra Pesch
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Montag, 29.11.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

Geistiges Eigentum und Insolvenz

Kurs 50106

Dozent: Dr. Markus Hoffmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 165,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Dienstag, 07.12.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Die Durchsetzung von Ansprüchen gegen Gesellschafter und Gesellschaften

Kurs 50011

Dozent: Johannes Kreutzkam
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Dienstag, 14.09.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Gesellschaftsrecht aktuell – neueste Entwicklungen im Bereich des Personen- und Kapitalgesellschaftsrechts (Gesetzgebung und Rechtsprechung)

Kurs 50061

Dozent: Prof. Dr. Heribert Heckschen
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 230,00 €
Ort: Dresden
Termin: Dienstag, 28.09.2021, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Std. Pause

Anmeldung

Geldwäsche - Probleme in der Kanzleipraxis und Lösungen

Kurs 50062

Dozent: Franz-Josef Schillo
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 165,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Montag, 04.10.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften - neue Gestaltungsmöglichkeiten nach der BRAO-Reform

Kurs 50111

Dozentin: Sabine Fuhrmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 165,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Donnerstag, 07.10.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht

Kurs 50016

Dozent: Dr. Dietmar Onusseit
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 12.11.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45. Min. Pause

Anmeldung

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

Geldwäsche - Probleme in der Kanzleipraxis und Lösungen

Kurs 50062

Dozent: Franz-Josef Schillo
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 165,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Montag, 04.10.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT

Geistiges Eigentum und Insolvenz

Kurs 50106

Dozent: Dr. Markus Hoffmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 165,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Dienstag, 07.12.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

INSOLVENZRECHT

Neues Insolvenzanfechtungsrecht - Erfahrungen aus Praktikersicht

Kurs 50010

Dozent: Dr. Nils Freudenberg
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 10.09.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Gesellschaftsrecht aktuell – neueste Entwicklungen im Bereich des Personen- und Kapitalgesellschaftsrechts (Gesetzgebung und Rechtsprechung)

Kurs 50061

Dozent: Prof. Dr. Heribert Heckschen
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 230,00 €
Ort: Dresden
Termin: Dienstag, 28.09.2021, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Std. Pause

Anmeldung

Workshop ESUG: Eigenverwaltung und Insolvenzplan aus gerichtlicher und außergerichtlicher Perspektive

Kurs 50048

Dozenten: Dr. Nils Freudenberg, Erwin Gerster
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 01.10.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Geldwäsche - Probleme in der Kanzleipraxis und Lösungen

Kurs 50062

Dozent: Franz-Josef Schillo
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 165,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Montag, 04.10.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht

Kurs 50016

Dozent: Dr. Dietmar Onusseit
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 12.11.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45. Min. Pause

Anmeldung

Geistiges Eigentum und Insolvenz

Kurs 50106

Dozent: Dr. Markus Hoffmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 165,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Dienstag, 07.12.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

MEDIZINRECHT

Die Berufskrankheiten 2108 bis 2110 in der sozialgerichtlichen Praxis

Kurs 50007

Dozenten: Dr. Uwe Kaminski, Dr. Jürgen Roch
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 06.09.2021, von 14:00 Uhr bis 19:30 Uhr, inkl. 30 Min. Pause

Anmeldung

Arzthaftung: Beweisfragen und prozessuale Besonderheiten

Kurs 50098

Dozent: Wolfgang Frahm
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 95,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Dienstag, 12.10.2021, von 14:00 Uhr bis 16:45 Uhr, inkl. 15 Min. Pause

Anmeldung

(Vor)gerichtliche Auseinandersetzung mit gesetzlichen Krankenkassen in Bezug auf Krankenhäuser und Krankenhausabrechnungen

Kurs 50015

Dozent: Michael Phieler
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Dienstag, 09.11.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Das Wohnraummietrecht im Wandel der Zeit

Kurs 50107

Dozent: Thomas Gebhard
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 250,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 23.09.2021, von 09:00 Uhr bis 17:45 Uhr, inkl. 1,25 Std. Pause

Anmeldung

Geldwäsche - Probleme in der Kanzleipraxis und Lösungen

Kurs 50062

Dozent: Franz-Josef Schillo
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 165,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Montag, 04.10.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Rechtsprechungsüberblick Wohnungseigentumsrecht und die WEG-Abrechnung

Kurs 50024

Dozent: Michael Drasdo
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 04.11.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Mietrechtliche Fragen bei Tod des Mieters

Kurs 50049

Dozent: Mario Viehweger
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Dienstag, 23.11.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

SOZIALRECHT

Die Berufskrankheiten 2108 bis 2110 in der sozialgerichtlichen Praxis

Kurs 50007

Dozenten: Dr. Uwe Kaminski, Dr. Jürgen Roch
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 06.09.2021, von 14:00 Uhr bis 19:30 Uhr, inkl. 30 Min. Pause

Anmeldung

Selbstständigkeit, Scheinselbstständigkeit und Beschäftigung im ArbR und SozR

Kurs 50028

Dozent: Manfred Stolz
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 22.11.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Sozialrechtstag I: Beratungsschwerpunkte im SGB III und SGB IX im Rahmen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Kurs 50026

Dozent: Jens Michel
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 03.12.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Sozialrechtstag II: Rechtsprechungsübersicht SGB

Kurs 50027

Dozent: Nicolaos Penteridis
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Samstag, 04.12.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

STEUERRECHT

Ausgewählte bilanzsteuerrechtliche Probleme

Kurs 50066

Dozentin: Andrea Rösicke
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 250,00 €
Ort: Dresden
Termin: Dienstag, 07.09.2021, von 09:00 Uhr bis 17:45 Uhr, inkl. 1,25 Std. Pause

Anmeldung

Aktuelles Grunderwerbssteuerrecht und Abgabenordnung / Finanzgerichtsordnung

Kurs 50067

Dozentin: Andrea Rösicke
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 250,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 09.09.2021, von 09:00 Uhr bis 17:45 Uhr, inkl. 1,25 Std. Pause

Anmeldung

Geldwäsche - Probleme in der Kanzleipraxis und Lösungen

Kurs 50062

Dozent: Franz-Josef Schillo
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 165,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Montag, 04.10.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht

Kurs 50016

Dozent: Dr. Dietmar Onusseit
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 12.11.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45. Min. Pause

Anmeldung

STRAFRECHT

Geldwäsche - Probleme in der Kanzleipraxis und Lösungen

Kurs 50062

Dozent: Franz-Josef Schillo
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 165,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Montag, 04.10.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Strafrechtsupdate mit aktuellen Bußgeldsachen des OLG Dresden

Kurs 50064

Dozent: Wolfgang Schwürzer
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Samstag, 09.10.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall- und Strafprozess

Kurs 50104

Dozent: Dr. Günter Prechtel
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Samstag, 20.11.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

URHEBER- UND MEDIENRECHT

Geistiges Eigentum und Insolvenz

Kurs 50106

Dozent: Dr. Markus Hoffmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 165,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Dienstag, 07.12.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

VERKEHRSRECHT

Strafrechtsupdate mit aktuellen Bußgeldsachen des OLG Dresden

Kurs 50064

Dozent: Wolfgang Schwürzer
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Samstag, 09.10.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall- und Strafprozess

Kurs 50104

Dozent: Dr. Günter Prechtel
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Samstag, 20.11.2021 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Aktuelles im Verkehrsrecht - Teil 2				Kurs 50053
Dozent:	Stephan Stock	Ort:	Dresden	Anmeldung
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Samstag, 11.12.2021, von 09:00 Uhr bis 17:45 Uhr, inkl. 1,25 Std. Pause	
Preis:	250,00 €			

VERWALTUNGSRECHT

Aktuelles im Verkehrsrecht - Teil 2				Kurs 50053
Dozent:	Stephan Stock	Ort:	Dresden	Anmeldung
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Samstag, 11.12.2021, von 09:00 Uhr bis 17:45 Uhr, inkl. 1,25 Std. Pause	
Preis:	250,00 €			

SEMINARE FÜR AUSZUBILDENDE UND MITARBEITER

BUCHUNG UNTER WWW.RAK-SACHSEN.DE/SEMINARE

Jahresupdate RVG, ZV & InsO 2021				Kurs 50079
Dozentin:	Karin Scheungrab	Ort:	Dresden	Anmeldung
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 13.09.2021, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Std. Pause	
Preis:	185,00 €			

Die Durchsetzung von Ansprüchen gegen Gesellschafter und Gesellschaften				Kurs 50011
Dozent:	Johannes Kreutzkam	Ort:	Leipzig	Anmeldung
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Dienstag, 14.09.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	
Preis:	195,00 €			

Social Media in der Anwaltskanzlei				Kurs 50100
Dozenten:	Norbert Burzlaff, Dr. Julian Allendorf	Ort:	Online-Seminar	Anmeldung
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Donnerstag, 16.09.2021, von 9:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause	
Preis:	165,00 €			

Einführung in die Praxis der Teilungsversteigerung

Kurs 50013

Dozenten: Stefan Geiselmann, Johannes Kreutzkam
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 230,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Dienstag, 05.10.2021, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Std. Pause

Anmeldung

Gebührenmanagement im familienrechtlichen Mandat unter Berücksichtigung aller Änderungen im RVG

Kurs 50087

Dozentin: Karin Scheungrab
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 08.10.2021, von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

Anmeldung

Powerworkshop ZV 2021/2022

Kurs 50080

Dozentin: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 185,00 €
Ort: Dresden
Termin: Dienstag, 23.11.2021, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Std. Pause

Anmeldung

Exklusives für Rechtsfachwirte

Kurs 50108

Dozenten: Johannes Kreutzkam, Hans Eckhard Gallo
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 185,00 €
Ort: Dresden
Termin: Dienstag, 30.11.2021, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Std. Pause

Anmeldung

beA-Mitarbeiter: Update

Kurs 50084

Dozentin: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 99,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Donnerstag, 02.12.2021, von 09:00 Uhr bis 12:15 Uhr, inkl. 15 Min. Pause

Anmeldung

beA-Training last minute

Kurs 50113

Dozentin: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 99,00 €
Ort: Online-Seminar
Termin: Donnerstag, 09.12.2021 von 09:00 Uhr bis 12:15 Uhr, inkl. 15 Min. Pause

Anmeldung

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Die RAK Sachsen erweitert und aktualisiert das Seminarangebot ständig. Änderungen, Ergänzungen und Seminarbeschreibungen finden Sie online unter **www.rak-sachsen.de/seminare.**

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bietet in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) Online-Fortbildungen an. Für Mitglieder der RAK Sachsen ist der Beitrag ermäßigt. Hier finden Sie das Kursangebot im **DAI eLearning Center**.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG FÜR SEMINARE DER RECHTSANWALTSKAMMER SACHSEN

Bitte nehmen Sie zunächst unsere allgemeine Datenschutzerklärung zur Kenntnis, Link: www.rak-sachsen.de/impressum/

1. VERANTWORTLICHER

Der Verantwortliche für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden, vertreten durch die Präsidentin, Telefon 0351/318590, Fax: 0351/3360899, Email: info@rak-sachsen.de

Der Datenschutzbeauftragte der RAK Sachsen ist erreichbar unter der Anschrift Glacisstraße 6, 01099 Dresden, Telefon 0351/318590, Fax: 0351/3360899, Email: datenschutz@rak-sachsen.de

2. PERSONENBEZOGENE DATEN

Folgende personenbezogene Daten werden im Rahmen einer Seminarbuchung oder -anfrage für den Teilnehmer, ggfs. abweichenden Rechnungsadressaten bzw. sonstige Dritte verarbeitet:

Name, Vorname, Titel, Kanzlei- bzw. Firmenname, ggfs. Mitgliedsnummer, Berufs- und Fachanwaltsbezeichnung, Adresse, elektronische Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Fax, beA, DE-Mail),
Anmeldedaten (insb. Datum, Unterschrift), Daten zum bestellten Seminar, bei Seminarbuchung online zusätzlich: Benutzerkonto (Benutzername, -E-Mail, Registrierdatum), Anmeldedaten (insb. Mitgliedsnummer, Seminargutschein, ggfs. Bankverbindung).

Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt zum Zwecke der Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage der betroffenen Person, Art. 6 Abs. 1 b) EU-DSGVO.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten sind für den Vertragsabschluss und die -erfüllung erforderlich. Sollten die angeforderten Daten nicht von Ihnen bereitgestellt werden, kann ein Vertrag nicht abgeschlossen werden.

Daten zur Seminardurchführung und -abwicklung werden an folgende Empfänger weitergegeben:

Postdienstleister, Kreditinstitute zur Einziehung der Seminargebühr, ggfs. Gerichte und Behörden im Falle der Nichtzahlung, Co-Veranstalter von Seminaren, Teilnehmerlisten an Dozenten und Teilnehmer des Seminars, sonstige Dienstleister, die wir für die Durchführung des Seminars benötigen.

Zur Erbringung unserer Dienstleistungen kann es erforderlich sein, personenbezogene Daten zu verarbeiten, die wir von anderen Unternehmen oder sonstigen Dritten, z. B. Arbeitgeber, o.ä. zulässigerweise und zu dem jeweiligen Zweck erhalten haben. Es erfolgt keine Übermittlung der personenbezogenen Daten an ein Drittland oder internationale Organisationen.

Die Daten werden gespeichert zur Vertragserfüllung und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, längstens bis zum Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften, sofern Sie nicht ausdrücklich einer darüber hinausgehenden Datenverwendung zugestimmt haben.

Sie haben gem. §§ 15 bis 21 EU-DSGVO die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Widerspruchsrecht.

Soweit besondere personenbezogene Daten auf Grundlage ihrer Einwilligung verarbeitet werden, können Sie ihre Einwilligung hierzu jederzeit widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Zur Wahrnehmung dieser Rechte wenden Sie sich an den o.g. Verantwortlichen. Gemäß Art 77 EU-DSGVO besteht das Recht der Beschwerde

bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:
Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden.

3. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZU SEMINARWESEN ONLINE

Das Portal zur Online-Seminarbuchung, das unter dem Link www.rak-sachsen.de/seminare/ abrufbar ist, wird durch die Datev eG im Auftrag der Rechtsanwaltskammer Sachsen betrieben. Es besteht ein Auftragsverarbeitungs(AV)-Vertrag. Die Datev eG verpflichtet sich selbst in besonderer Weise dem Datenschutz. Mehr erfahren Sie unter diesem Link: www.datev.de/web/de/m/ueber-datev/datenschutz/

Um unser Portal zur Online-Seminarbuchung zu besuchen, müssen Sie keine Daten angeben. Wir speichern lediglich anonymisierte Zugriffsdaten ohne Personenbezug, wie z.B. Namen Ihres Internetserviceproviders, die Seite, von der aus Sie uns besuchen oder den Namen der angeforderten Datei. Zur Datenerhebung können dabei Cookies eingesetzt werden, die allerdings ebenfalls die Daten ausschließlich in anonymer oder pseudonymer Form erheben und speichern und keinen Rückschluss auf Ihre Person erlauben.

Die Anwendung Seminarwesen Online stellt einen hohen Zugriffsschutz mittels der Authentifizierungsmethode von Benutzer-name und Passwort sicher.

Bei der Nutzung der Anwendung Seminarwesen Online können zudem zum Zwecke der Fehler- und Performanceanalyse sowie zum Nachvollzug durchgeführter Transaktionen die folgenden Nutzerinformationen erhoben werden:

Identifikation des Nutzers (bei DATEV-Benutzerkonto: Benutzername o.ä.), Zeit der Anfrage sowie unserer Antworten, übertragenes Datenvolumen, aufgerufene Transaktionen (URLs), Fehlermeldungen der Authentisierungsverfahren und Anwendungen.

Diese nutzerspezifischen Detailinformationen werden maximal zwei Monate aufgehoben. Auswertungen dieser Daten finden ausschließlich für Recherchen im Fehlerfall oder bei Performanceproblemen statt.

Cookies sind kleine Datenmengen, die vom Betreiber einer Web-Seite auf Ihrem Rechner gespeichert werden. Bei Seminarwesen Online werden nur temporäre Cookies verwendet. Temporäre Cookies sind zeitlich begrenzt und enthalten Daten wie beispielsweise eine Identifikations- Nummer (so genannte Session ID). Sie erlauben es dem Server, aufeinander folgende Anfragen des Browsers demselben Benutzer zuzuordnen.

Über das DATEV-Benutzerkonto übermittelte Daten werden per SSL verschlüsselt. Für die Serverauthentifizierung und SSL-Verschlüsselung werden Basismechanismen des Webbrowsers genutzt.

Die Online-Seminare werden über die Plattform edudip durchgeführt. Folgende Richtlinien gelten:

Circa drei Tage vor dem Seminarbeginn erhalten Sie den Link (Einladung mit Zugangslink) für das Online-Seminar per E-Mail. Bitte melden Sie sich direkt nach Erhalt dieser E-Mail für dieses Seminar an. Nutzen Sie die Zeit, um die Konfiguration Ihres Systems zu überprüfen. Wir empfehlen die Nutzung von Google Chrome oder Mozilla Firefox. Der Windows Internet Explorer funktioniert nicht. Loggen Sie sich ca. fünf Minuten vor Beginn des Online-Seminars unter dem übersandten Link ein. Geben Sie dabei Ihren korrekten Namen an, damit der Teilnahmenachweis zugewiesen werden kann. Bleiben Sie während des Seminars eingeloggt. Bei FAO-Seminaren erfolgt mehrfach im Laufe des Seminars die Abfrage Ihrer aktiven Teilnahme. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Voraussetzungen des § 15 FAO der Chat und Ihr vollständiger Name unter allen Teilnehmern sichtbar ist. Die RAK Sachsen ist stets als Co-Moderator für den technischen Support über den Chat erreichbar. Nutzen Sie die Möglichkeit durch ein virtuelles Handzeichen und über die Chatfunktion aktiv teilzunehmen. Ihre Rechnung und Anmeldebestätigung erhalten Sie ca. ein – zwei Wochen vor dem Online-Seminar.

Datenschutzerklärung der edudip GmbH:
www.edudip.com/de/datenschutz

Die Datenschutzerklärung hat den Stand 14. Dezember 2020. Sie kann jederzeit der aktuellen rechtlichen wie technischen Entwicklung angepasst werden.

NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR SEMINARE DER RECHTSANWALTSKAMMER SACHSEN

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bietet Fortbildungsveranstaltungen für ihre Mitglieder und deren Beschäftigte an.

Die in diesen Nutzungsbedingungen verwendeten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

1. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Für Ihre Teilnahme ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Ihr Angebot auf Abschluss eines Vertrages richten Sie bitte unter ausschließlicher Verwendung unserer Anmeldeformulare schriftlich, online oder per Telefax an:

Rechtsanwaltskammer Sachsen
Seminarwesen
Glacisstraße 6
01099 Dresden
Telefax: 0351 / 3 36 08 99

Möglich ist auch eine Online-Buchung auf unserer Homepage unter www.rak-sachsen.de (Menüpunkt „Seminare").

Ein Vertrag mit uns kommt zustande, wenn wir das Angebot auf Abschluss des Vertrages ausdrücklich schriftlich oder per Telefax gegenüber dem Antragenden annehmen. Sie erhalten in diesem Fall ca. 3 Wochen vor dem Seminar, vorbehaltlich der Verfügbarkeit freier Plätze, von uns eine Seminarbestätigung, in der auch die konkrete Anschrift der Tagungsräume angegeben wird. Erst jetzt ist Ihre Anmeldung verbindlich. Zugleich übersenden wir Ihnen die Rechnung (siehe 2.). Bei Online-Seminaren entfällt der Tagungsraum.

Wir berücksichtigen die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs. Sollte das von Ihnen gewählte Seminar bereits ausgebucht sein, erhalten Sie von uns rechtzeitig eine Mitteilung. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.

Richtlinien für Online-Seminare

Circa drei Tage vor dem Seminarbeginn erhalten Sie den Link (Einladung mit Zugangslink) für das Online-Seminar per E-Mail. Bitte melden Sie sich direkt nach Erhalt dieser E-Mail für dieses Seminar an. Nutzen Sie die Zeit, um die Konfiguration Ihres Systems zu überprüfen. Wir empfehlen die Nutzung von Google Chrome oder Mozilla Firefox. Der Windows Internet Explorer funktioniert nicht. Loggen Sie sich ca. fünf Minuten vor Beginn des Online-Seminars unter dem übersandten Link ein. Geben Sie dabei Ihren korrekten Namen an, damit der Teilnahmenachweis zugewiesen werden kann. Bleiben Sie während des Seminars eingeloggt. Bei FAO-Seminaren erfolgt mehrfach im Laufe des Seminars die Abfrage Ihrer aktiven Teilnahme. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Voraussetzungen des § 15 FAO der Chat und Ihr vollständiger Name unter allen Teilnehmern sichtbar ist. Die RAK Sachsen ist stets als Co-Moderator für den technischen Support über den Chat erreichbar. Nutzen Sie die Möglichkeit durch ein virtuelles Handzeichen und über die Chatfunktion aktiv teilzunehmen. Ihre Rechnung und Anmeldebestätigung erhalten Sie ca. ein – zwei Wochen vor dem Online-Seminar.

Besonderheiten bei Vorliegen einer epidemischen Lage

Bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß §5 Infektionsschutzgesetz sind wir berechtigt auch über gesetzlich oder behördliche Anordnungen und Vorschriften hinaus eigene Vorgaben zur Seminardurchführung anzuordnen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Impfstatus, Maskenpflicht, Testnachweis und Abstandsregelung.
Bei Anordnung entsprechender Maßnahmen durch uns erhalten Sie vor Seminarbeginn entsprechende Mitteilung.

2. SEMINARPREISE, RECHNUNG, FÄLLIGKEIT

Die von uns ausgewiesenen Seminarpreise sind von der Umsatzsteuer befreit.

Gemeinsam mit der Seminarbestätigung (siehe 1.) erhalten Sie eine gesonderte Rechnung. Der darin ausgewiesene Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung fällig.

Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto unter ausdrücklicher Angabe des dort benannten Verwendungszwecks zu überweisen.

3. VERANSTALTUNGSORT

Als Veranstaltungsort ist im Seminarkatalog und auf der Homepage die jeweilige Stadt angegeben. Die konkrete Anschrift der Tagungsräume wird Ihnen rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung bekannt gegeben (Seminarbestätigung, siehe 1.).

Angepasst an die jeweiligen Teilnehmerzahlen behalten wir uns die kurzfristige Verlegung der Veranstaltung in andere Tagungsräume vor. Dies berechtigt nicht zur Stornierung des Seminars.
Bei Online-Seminaren entfällt der Tagungsraum.

4. ABSAGE ODER PROGRAMM- BZW. DOZENTENWECHSEL

Wir behalten uns das Recht vor, die Veranstaltung bei zu geringer Teilnehmerzahl, bei Ausfall bzw. Erkrankung des Dozenten, Hotelschließung oder höherer Gewalt abzusagen.

Dies gilt insbesondere auch bei vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gem. § 5 Infektionsschutzgesetz und entsprechender behördlicher oder gesetzlicher Auflagen.

Über notwendige Änderungen, insbesondere Verlegung des Seminartermins, -ortes oder bei Dozentenwechsel, werden die Teilnehmer rechtzeitig informiert.

Muss eine Veranstaltung abgesagt werden, wird ein bereits gezahlter Seminarpreis erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5. STORNIERUNG

Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, Ihre Anmeldung rechtzeitig schriftlich oder per Telefax zu stornieren. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang der Stornierung bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen an.

Präsenz-Seminare:
Bei Stornierung innerhalb eines Zeitraumes von 8 bis 14 Tagen vor dem Veranstaltungstag wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € (umsatzsteuerbefreit) erhoben.
Bei Stornierung innerhalb von 7 Tagen vor dem Veranstaltungstag wird eine Seminarkostenpauschale nebst pauschaler Bearbeitungsgebühr in Höhe von insgesamt 75,00 € (umsatzsteuerbefreit) erhoben, sofern eine tatsächliche und zwingende Verhinderung nachgewiesen wird. Anderenfalls ist der volle Seminarpreis fällig.

Online-Seminare:
Bei Stornierung innerhalb eines Zeitraumes von 6 bis 10 Tagen vor dem Veranstaltungstag wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 25,00 € (umsatzsteuerbefreit) erhoben. Bei Stornierung innerhalb von 5 Tagen vor dem Veranstaltungstag wird eine Seminarkostenpauschale nebst pauschaler Bearbeitungsgebühr in Höhe von insgesamt 50,00 € (umsatzsteuerbefreit) erhoben, sofern eine tatsächliche und zwingende Verhinderung nachgewiesen wird. Anderenfalls ist der volle Seminarpreis fällig.

6. TEILNAHMEBESCHEINIGUNG

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen stellt Teilnahmebescheinigungen aus. Bitte beachten Sie, dass eine Bescheinigung nur dann ausgestellt wird, wenn Sie als Teilnehmer namentlich gemeldet sind und die vollständige Teilnahme am Veranstaltungstag auf beiden Anwesenheitslisten durch Ihre Unterschrift bestätigt haben. Wir weisen auf den Bescheinigungen die tatsächliche Teilnahmedauer aus.

Die Bescheinigungen werden entweder nach der Veranstaltung vor Ort ausgegeben oder postalisch versandt. Den elektronischen Versand behalten wir uns vor.

Unsere Fortbildungsveranstaltungen sind zum Teil als Pflichtfortbildung gemäß § 15 FAO geeignet. Für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, die berechtigt sind, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen, werden die auf der Teilnahmebescheinigung ausgewiesenen Fortbildungsstunden automatisch registriert.

7. BEGLEITENDE SEMINARUNTERLAGEN

Die Dozenten stellen Ihnen im Rahmen einer Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen begleitende Seminarunterlagen zur Verfügung. Sie haben keinen Anspruch auf Aushändigung derartiger Seminarunterlagen. Sofern der jeweilige Dozent einwilligt, können wir Ihnen diese Seminarunterlagen auch elektronisch vor oder nach dem Seminar übersenden.

Die Seminarunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung dieser Seminarunterlagen, insbesondere die Vervielfältigung und/oder Verbreitung, auch nicht auszugsweise, ist ohne vorherige Einwilligung des Urhebers und der Rechtsanwaltskammer Sachsen unzulässig.

8. DATENSCHUTZ

Wir beachten die EU-Datenschutz-grundverordnung und die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zum Datenschutz. Uns übermittelte personenbezogene Daten, wie z.B. Name, Adresse, Kontaktdaten, ggfs. Bankverbindung usw., werden zum Zwecke der Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage der betroffenen Person, Art. 6 Abs. 1 b) EU-DSGVO, verarbeitet.

Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung für Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen, abrufbar unter dem Link: www.rak-sachsen.de/datenschutzerklaerung-seminare/ und die allgemeine Datenschutzerklärung der Rechtsanwaltskammer Sachsen, abrufbar unter dem Link: www.rak-sachsen.de/impressum/

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen haftet gegenüber den Teilnehmern nur, soweit ein Schaden auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Rechtsanwaltskammer Sachsen beruht. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Teilnehmers. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen haftet für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen ebenfalls nach Maßgabe der vorstehenden Sätze.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen haftet nicht für den Inhalt der Fortbildungsveranstaltung oder der begleitenden Arbeitsunterlagen, es sei denn Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer Sachsen oder Erfüllungsgehilfen handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

10. WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Verbraucher haben das Recht, diesen Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss.
Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Rechtsanwaltskammer Sachsen, vertreten durch die Präsidentin, Seminarwesen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden, Telefon 0351/318590, Fax: 0351/3360899, Email: seminare@rak-sachsen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung in Textform (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt mit Ihrer Zustimmung vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Stand der Nutzungsbedingungen: 01.08.2021

RECHTS ANWALTS KAMMER SACHSEN

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift:
Atrium am Rosengarten
Glacisstraße 6
01099 Dresden

Telefon: +49 (0)351 318 59 0
Telefax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Rechtsanwältin
Jacqueline Lange, LL.M.
Geschäftsführerin

0351-31859 26

Rechtsanwalt
Jörg Freund
Referent Berufsrecht, Ausbildung, Zulassung

0351-31859 45

Rechtsanwalt
Jörg Ebert
Referent Seminare, Juristenausbildung

0351-31859 31

Rechtsanwältin
Diana Krumpolt

- in Elternzeit-

Rechtsanwältin
Anja Mangold
Referentin Geldwäscheaufsicht, Zulassung Berufsrecht
0351-31859 30

Roswitha Chlubek
Sekretariat, Fachanwaltschaften

0351-31859 21

Rita Dreiblatt
Sachbearbeitung/ Berufsrecht, Vermitlungen, Gebührengutachten
0351-31859 30

Daniela Hielscher
Buchhaltung, Anwaltsausweise

0351-31859 23

Silke Keil
Sachbearbeitung/ Mitgliederverwaltung Zulassung A-K

0351-31859 25

Kathleen Pfeiffer
Sachbearbeitung/ Mitgliederverwaltung Zulassung L-N, Geldwäscheaufsicht
0351-31859 28

Kerstin Müller
Sachbearbeitung/ Mitgliederverwaltung/ Zulassung O-Z

0351-31859 29

Anne Gühmann
Sachbearbeitung/ Seminare

0351-31859 44

Britta Uhlmann
Sachbearbeitung/ Berufsausbildung

0351-31859 27

Sindy Triebe
Empfang, Assistenz

0351-31859 40

Silke Schulz
Sachbearbeitung/ Referendarausbildung

0351-31859 24

Redaktionsschluss „KAMMERaktuell" 3/2021: 29.10.2021

IMPRESSUM

KAMMERaktuell
Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
Tel.: +49 (0)351 318 59 0
Fax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMERaktuell" im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

vOFFICE

DATENSCHUTZ-KONFORM · DATENSCHUTZ-KONFORM · DATENSCHUTZ-KONFORM
ERFÜLLT SÄMTLICHE RECHTLICHEN ANFORDERUNGEN DER
DSGVO

Software für Videokonferenzen und Büro-Organisation

Stand: 04/21

Für Anwälte KOSTENLOS

vOffice = Homeoffice leicht gemacht

- **Videokonferenzen** mit Mitarbeitern, Mandanten und Geschäftspartnern – **spontan** mit nur einem Klick
- **Live Status der Nutzer** und interaktives Organigramm
- **Virtueller Warteraum** für eingeladene Besucher
- **Datenschutz und Sicherheit** durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung
- **Und das Beste:** Jetzt auch mit integrierter Bezahlmöglichkeit, z. B. bei Beratungen und Webinaren

Jetzt informieren:
030 43598 802
ra-micro.de/vOffice

RA-MICRO